Von Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

358. Zu den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden sowohl diejenigen gerechnet, welche, ob sie gleich keine Prozesse sind, dennoch nach vorhandenen gesetzlichen Vorschriften vor Gericht vollzogen werden müssen, als diejenigen, zu deren gerichtlichen Vollziehung die Parteien sich, mehrerer Gewißheit und Beglaubigung wegen, aus freiem Willen entschließen.

359. Einige dieser Handlungen müssen nothwendig bei dem gehörigen Richter vorgenommen, andere können bei jedem gehörig besetzten Gericht, und noch andere können auch vor einem Justizcommissarius und Notarius vollzogen werden.

360. I. Nothwendig vor dem gehörigen Gericht müssen vollzogen werden:

a) diejenigen, welche die Veräußerung, Verpfändung, oder Belastung eines Grundstücks, oder einer andern zur Eintragung in das Hypothekenbuch geeigneten unbeweglichen Sache betreffen. Hierher gehören die Verträge über die Verjährung, über Erbpacht ꝛc. Sind dergleichen Verhandlungen vor einem Justizcomissarius aufgenommen und vollzogen worden, so müssen sie dem ordentlichen Richter zur Bestätigung und Verlautbarung vorgelegt werden.

b) Verhandlungen über das Eigenthum eines Seeschiffes gehören vor das Seegericht, wenn dergleichen vorhanden ist, sonst können sie vor einem jeden Gerichte oder Justizcommissarius und Notarius vollzogen werden.

c) Verträge über die Gütergemeinschaft unter Eheleuten gehören vor den ordentlichen persönlichen Richter des Wohnsitzes der letztern, desgleichen auch Familienstiftungen,

Aussetzung des Altentheils, Entlassung Minderjähriger aus der väterlichen Gewalt.

d) Bestätigungen der Ehecontracte zur linken Hand, der Annahme an Kindesstatt gehören vor das Obergericht der Provinz.

e) Legitimationen unehelicher Kinder müssen in der Regel bei Hofe ausgefertigt werden.

361. II. Handlungen, die zwar eine Vollziehung vor Gericht erfordern, den Parteien aber die Wahl lassen, an welches Gericht sie sich wenden wollen. Dahin gehören besonders:

a) Verträge der Blinden und Taubstummen; b) Erbschaftskäufe; c) Verkäufe künftiger Sachen bis zu 100 Thaler; d) Schenkungen; e) Testamente; f) Erbverträge; g) Bürgschaften der Frauenspersonen; h) Verträge zwischen Eheleuten; i) Bestellung eines Erbschatzes; k) Errichtung einer Einkindschaft.

362. III. Handlungen, welche zwar gerichtlich vollzogen werden müssen, wobei aber den Parteien die Wahl gelassen ist, ob sie dieselben gerichtlich oder vor einem Justizcommissarius und Notarius vornehmen wollen. Dahin gehören: a) Verträge der des Schreibens Unkundigen; b) Ausstellung von Schuldinstrumenten, aus welchen der executivische Prozeß statt finden soll; c) Verpachtungen von Landgütern, sobald der jährliche Pachtzins 200 Thlr. übersteigt; d) Ehegelöbnisse und Eheberedungen; e) alle Urkunden, welche auch ohne vorgängige Recognition, Glaubwürdigkeit und Beweiskraft in Gerichten haben sollen.

363. Bei allen übrigen Handlungen, bei welchen die gerichtliche Vollziehung nicht ausdrücklich festgesetzt ist, hängt es bloß von den Parteien ab, dieselben außergerichtlich vorzunehmen, oder sich dabei, mehrerer Gewißheit und Feierlichkeit wegen, des richterlichen, oder des Amts eines Justizcomissarius und Notarius zu bedienen.

Da in Absicht der schriftlichen Form, welche zu vorgenannten Handlungen erfordert wird, bereits oben das Nöthige angeführt worden, so werden hier nur noch folgende Bemerkungen zugefügt.

364. Zwischen Abwesenden vertreten die gewechselten Briefe die Stelle des Vertrages, wenn darin die wechselseitige Einwilligung in die zum Wesen des Vertrages gehörenden Punkte enthalten ist.

365. Aus mündlichen Verabredungen findet keine Klage statt, jedoch muß dem, der schon erfüllt hat, das Geleistete erstattet werden.

366. Ein gerichtlich geschlossener Vertrag hat die Wirkung, daß die Verhandlung öffentlichen Glauben hat und die darüber ausgefertigte Urkunde keines Anerkenntnisses bedarf.

367. Wegen Wahn- oder Blödsinnes und wegen Verschwendung kann niemand, ohne vorhergegangene Untersuchung und Entscheidung seines ordentlichen Richters, unter Vormundschaft gesetzt werden. Der Antrag dazu setzt bestimmte, durch Beweismittel unterstützte, Thatsachen voraus. Wer des Gebrauches seiner Vernunft gänzlich beraubt ist, heißt wahnsinnig; wem das Vermögen mangelt, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen, der wird blödsinnig genannt; ein Verschwender ist der, welcher durch unbesonnene und unnütze Ausgaben, oder durch Vernachlässigung, sein Vermögen beträchtlich vermindert, oder sich in Schulden verwickelt.

368. Soll jemand wegen Wahn- oder Blödsinnes unter Vormundschaft gesetzt werden, so setzt ihm der Richter einen Curator zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame. Mit Zuziehung des Curators, seiner Verwandten und zweier Aerzte, wird alsdann sein Gemüthszustand untersucht, und nachher durch ein förmliches Erkenntniß festgesetzt, ob die Vormundschaft wegen des behaupteten Wahn- oder Blödsinnes statt habe.

369. Ein ähnliches Verfahren findet statt, wenn jemand von dem Richter für einen Verschwender erklärt werden soll. Wollen die Verwandten nicht selbst als Kläger gegen ihn auftreten, so zeigen sie dem Gerichte die besondern Thatsachen der behaupteten Verschwendung und die Beweismittel darüber schriftlich oder zu Protocoll an, und bitten, daß einem fiskalischen Bedienten die Anstellung der förmlichen Klage aufgetragen werde. Wer es weiß, daß jemand als ein Verschwender angeklagt sei, muß auch während des Prozesses darüber sich hüten, mit demselben Contracte zu schließen, weil sie ungültig sind, wenn gleich seine Erklärung für einen Verschwender später bekannt gemacht wird. Was die Verwandten eines solchen Angeklagten zu beobachten haben, um zu verhindern, daß

er kein Testament zu ihrem Nachtheile mache, ist schon oben bemerkt.

370. Derjenige, welcher der Verschwendung angeklagt ist, muß in dem zu seiner Verantwortung anberaumte Termine sich persönlich oder einen mit gehöriger Auskunft versehenen Bevollmächtigten stellen, weil sonst zur Strafe seines Ungehorsams angenommen wird, daß er die angegebenen Thatsachen zugestehe. Er muß seine Verantwortung darauf richten, den Vorwurf der Verschwendung und üblen Wirthschaft vollständig von sich abzulehnen; er muß ferner die dazu erforderlichen Beweise sogleich vorlegen. Kann er das nicht, so ist ihm zu rathen, daß er angemessene Vorschläge mache, wie den Besorgnissen der fernern Verbringung seines Vermögens vorgebeugt werden könne. Dadurch vermeidet er die Nachtheile einer öffentlichen Bekanntmachung. Widerspricht er der Klage, so wird nach geschlossenem Verfahren ein Erkenntniß abgefaßt, wogegen ihm sowohl als dem Kläger die gewöhnlichen Rechtsmittel offen stehen; ist er aber für einen Verschwender erklärt, so wird, seiner Appellation ungeachtet, mit der öffentlichen Bekanntmachung und Anordnung der Vormundschaft verfahren.

Die öffentliche Bekanntmachung kann er nur dadurch hindern, wenn er gleich bei Anmeldung der Appellation neue erhebliche Umstände zur Widerlegung der ihm angeschuldigten Verschwendung anführt, und sofort bescheinigt, oder wenigstens bestimmte Beweismittel darüber angiebt.

371. Bei einer von Seiten des Vaters über den gesetzlichen Termine der Volljährigkeit verlängerten Vormundschaft kann dem Pflegebefohlnen das rechtliche Gehör dagegen nicht versagt werden.

372. Damit in dem Verkehre des bürgerlichen Lebens jeder im Stande sei, sich vollkommen zu vergewissern: ob derjenige, mit dem er einen Vertrag schließen, oder ein andres Geschäft vornehmen will, noch wegen Minderjährigkeit unter Vormundschaft stehe oder nicht; so wird jedem Pflegebefohlnen, wenn er nach erlangter Volljährigkeit der Vormundschaft entlassen ist, ein schriftliches Zeugniß von dem vormundschaftlichen Gerichte darüber ertheilt.

Soll die Vormundschaft über einen Minderjährigen durch Majorennitätserklärung aufgehoben

werden, so wird vorausgesetzt, daß dadurch sein wahrer und dauernder Vortheil mehr, als durch Fortsetzung der Vormundschaft, befördert werde. Auch findet bei Personen weiblichen Geschlechts vor zurückgelegtem achtzehnten Jahre, und bei Personen männlichen Geschlechts vor zurückgelegtem zwanzigsten Jahre, keine Majorennitätserklärung statt. Der Pflegebefohlne, welcher sie nachsuchen will, meldet sich schriftlich oder zu Protocoll bei dem vormundschaftlichen Gerichte. Er zeigt die Umstände an, nach welchen die Majorennitätserklärung ihm zum Vortheile gereichen soll, und schlägt sogleich einige der Verwandten oder andere glaubhafte Personen zu Zeugen vor. Alsdann verfügt das vormundschaftliche Gericht eine nähere Untersuchung, und berichtet an die vorgesetzte Behörde zur weitern Verfügung. Wird die Majorennitätserklärung ertheilt, so erfolgt darüber eine schriftliche Ausfertigung, welche zum Beweise dient, und worin die etwa wegen Veräußerung und Verpfändung der unbeweglichen Güter gemachten Einschränkungen beigefügt werden.

373. Die Vormundschaft über einen Verschwender wird aufgehoben, wenn derselbe wenigstens zwei Jahre hindurch überzeugende Proben seiner wirklich erfolgten Besserung gegeben hat. In einem solchen Falle bringt er sein Gesuch schriftlich oder zu Protocoll bei dem vormundschaftlichen Gerichte an. Er fügt zugleich von seinem Vormunde, von den nächsten Verwandten oder von andern glaubhaften Personen, schriftliche Zeugnisse über seine wirklich erfolgte Besserung bei. Findet das Gericht, nach Vernehmung des Vormundes und der Verwandten, die gesuchte Aufhebung der Vormundschaft zulässig, so wird dieselbe sogleich verfügt, und dem bisherigen Verschwender ein schriftliches Zeugniß darüber ertheilt. Wird aber die gesuchte Aufhebung der Vormundschaft unzulässig befunden, so muß es dabei lediglich sein Bewenden haben, bis der Verschwender durch fortgesetzte gute Aufführung hinreichende Beweise gegeben hat, daß er sich wirklich gebessert habe.

374. Die Vormundschaft über das Vermögen eines Abwesenden hört auf, wenn derselbe zurückkommt oder von seinem Leben und Aufenthalte Nachricht giebt. Sind aber binnen zehn Jahren von dem Leben oder Tode des Abwesenden keine Nachrichten eingegangen, so kann auf seine Todeserklärung angetragen werden. Der

zehnjährige Zeitraum wird von dem Tage berechnet, da die letzte Nachricht eingegangen ist, oder wenn gar keine Nachricht eingekommen, von der Zeit an, da der Abwesende sich entfernt hat, oder vermißt worden ist. Besondre Ausnahmen sind im allgemeinen Landrechte Th. II. Tit. 18. 229. u. f. nachzusehen.

375. Die Befugniß, auf die Todeserklärung anzutragen, kommt den nächsten Verwandten des Abwesenden zu, und sie wird bei demjenigen Gerichte, unter welchem der Abwesende zuletzt in den königlichen Landen wohnhaft gewesen ist, oder wenn er noch nirgend einen Wohnsitz gehabt hat, in seinem Geburtsorte nachgesucht. Dies kann schriftlich oder mündlich zu Protocoll geschehen, und es ist am sichersten, daß die Verwandten, zu Vermeidung der Weitläuftigkeiten, dem Vormunde die Betreibung des Prozesses überlassen. Das Gericht prüft, ob die gesetzmäßigen Jahre der Abwesenheit verflossen sind. Es verfügt alsdann die öffentliche Vorladung des Abwesenden durch die Zeitungen und Intelligenzblätter. Wenn der Abwesende weder in dem anberaumten Termine sich gestellt, noch von seinem Leben und Aufenthalte Nachricht giebt, und wenn zugleich derjenige, welcher die Vorladung ausgebracht hat, eidlich erhärtet, daß er von dem Leben und Aufenthalte des Abwesenden nichts weiter in Erfahrung gebracht habe: so wird durch ein Erkenntniß die Todeserklärung festgesetzt.

376. Das Vermögen des Abwesenden fällt nachher demjenigen zu, welchem es nach der gesetzlichen Erbfolge am Tage des ergangenen Urtels gebührt, wenn nicht bewiesen werden kann, daß entweder der Abwesende früher oder später gestorben sei, oder daß derselbe durch Testament, Erbvertrag u. s. w. über seinen Nachlaß verfügt habe. Wer das eine oder andre behaupten will, thut wohl, sich ohne Verzug bei dem Gerichte zu melden, und die nöthigen Beweise beizubringen.

377. Meldet sich der Abwesende nach der Todeserklärung, so kann er zwar sein Vermögen, so weit es noch vorhanden, zurückfordern; derjenige aber, welcher dasselbe auf den Grund der erfolgten Todeserklärung in Besitz genommen hat, wird für die Zwischenzeit als redlicher Besitzer betrachtet, und behält die bis dahin gezogenen Nutzungen.

Von Hypothekensachen.

378. Die Hypothekenverfassung ist eine sehr nützliche und wohlthätige Anstalt. Sie sichert das Eigenthum der Landgüter, Häuser und andern Grundstücke, erleichtert den Verkauf derselben, und befördert den Credit. Im Wesentlichen besteht sie darin, daß bei jedem Gerichte über die in dessen Districte belegenen Grundstücke besondere Bücher geführt werden. Jedes Grundstück hat seine eigene Abtheilung, und darin wird eingetragen: der Name des Besitzers; der Rechtsgrund, aus welchem derselbe zum Besitze gelangt ist; die etwanigen Einschränkungen des Eigenthums; der Werth, für welchen das Grundstück aus einer Hand in die andre gegangen ist; die, außer den gewöhnlichen Abgaben, darauf haftenden beständigen Lasten; endlich die darauf versicherten Schulden, und die damit durch Cession oder sonst vorgegangenen Veränderungen.

379. Wer also ein Grundstück kaufen, Geld darauf leihen, eine schon eingetragene Hypothek an sich bringen, oder sonst ein Geschäft vornehmen will, wobei sichere Nachrichten über ein Grundstück, die Befugnisse des Besitzers ꝛc. nöthig sind, der kann dieselben am sichersten aus dem Hypothekenbuche erlangen. Doch werden dergleichen Nachrichten nicht jedem ohne Unterschied ertheilt, sondern wer sie vom Richter verlangt, muß entweder die Einwilligung des Besitzers beibringen, oder nachweisen, daß er ein gegründetes Interesse dabei habe.

380. Jedes Gericht haftet für die Richtigkeit seiner Hypothekenbücher, und dafür, daß die eingetragenen Geschäfte, so wie sie darin vermerkt worden, wirklich vorgenommen sind. Es ist aber nicht schuldig, die Gültigkeit und Rechtsbeständigkeit der von den Parteien vorgenommenen Geschäfte selbst zu vertreten; doch kann es, wenn sich erhebliche Zweifel dabei äußern, die Parteien zur Hebung derselben anhalten. Eben so wenig haftet das Gericht für den eingetragenen Werth eines Grundstückes und für die Zulänglichkeit einer damit bestellten Hypothek.

381. Um die oft beschwerliche Nachfrage bei dem Hypothekenbuche selbst zu vermeiden, und die Geschäfte zu erleichtern, werden von den Gerichten Hypothekenscheine ausgefertigt, und sowohl den Besitzern der Grund-

stücke, als jedem, der eine Eintragung verlangt hat, ertheilt. Ein solcher Schein enthält eine Abschrift von den in dem Hypothekenbuche über ein Grundstück verzeichneten Nachrichten. Das Gericht muß für die Richtigkeit eines Hypothekenscheines eben so haften, als für die Richtigkeit des Hypothekenbuches selbst. Der Hypothekenschein kann jedoch nur den Zustand am Tage der Ausfertigung ergeben. Daher muß ein jeder, wenn seit der Ausfertigung des Hypothekenscheins schon einige Zeit verflossen ist, vorher genaue Erkundigung einziehen: ob und welche Veränderungen nachher vorgegangen sind? Dies kann am besten dadurch geschehen, daß der Hypothekenschein dem Richter vorgelegt wird, um darunter die vorgefallenen Veränderungen zu vermerken, oder zu bezeugen, daß noch alles in dem vorigen Zustande geblieben sei.

382. Sollen die Nachrichten über ein Grundstück vollständig sein, so muß jede vorgehende Veränderung dem Gerichte bekannt werden. Sollen ferner diese Nachrichten die nothwendige Gewißheit haben, so muß über jeden eingetragenen Vorgang ein hinreichender Beweis vorhanden sein. Auf diesen beiden Grundsätzen beruht das Verfahren in Hypothekensachen. Alle durch Contracte, Testamente, oder sonst vorgehende Veränderungen, welche auf den Besitz eines Grundstückes, oder auf den Schuldenzustand desselben Einfluß haben, müssen dem Richter, welcher das Hypothekenbuch führt, zur Eintragung angezeigt werden, und die Unterlassung dieser Anzeige hat gewisse in den Gesetzen bestimmte Nachtheile zur Folge. Besonders darf derjenige, welcher sich ein Hypothekenrecht verschaffen will, nicht säumen, die Eintragung nachzusuchen. Nur durch die wirkliche Eintragung in die öffentlichen Grundbücher erwirbt er ein Hypothekenrecht, und alle bis dahin vorgegangenen Veränderungen muß er gegen sich gelten lassen.

Damit aber die Eintragung ohne Schwierigkeit erfolgen könne, muß ein jeder im Voraus darauf bedacht sein, dem Richter über die Gewißheit des Vorganges, welcher bei der verlangten Eintragung zum Grunde liegt, hinreichenden Beweis vorzulegen. Er sorgt also, daß ein Contract vor Gericht oder vor einem Justizcommissarius abgeschlossen werde; daß ein andrer Vorgang, z. B. ein Erbanfall, durch gerichtliche Atteste erwiesen werde u. s. w.

383. Zur Ordnung beim Hypothekenbuche gehört vor allen Dingen, daß daraus erhelle: wer ein jedes Grundstück besitze, auf welche Art er dazu gelangt sei, und ob er damit ohne Einschränkung schalten und walten könne? Darum verordnen die Gesetze, daß ein jeder, der durch Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder sonst, zum Besitze eines Landgutes, Hauses, Gartens oder andern Grundstückes gelangt, längstens binnen Jahresfrist die vorgefallene Veränderung dem Gerichte anzeige, und dabei den Grund, wie er zum Besitze gelangt ist, nachweise. Wer die Anzeige binnen der vorgeschriebenen Frist unterläßt, der kann von dem Gerichte bei Strafe dazu angehalten werden.

384. Zur Vollständigkeit des Hypothekenbuches ist ferner nothwendig, daß ein jeder, der Realansprüche auf ein Grundstück hat, dieselben ohne Verzug dem Gerichte anzeige, und die Eintragung in das Hypothekenbuch nachsuche. Unter Realansprüchen werden solche verstanden, deren Gegenstand ein Gut, Garten oder andres Grundstück, ohne Rücksicht auf die Person des Besitzers ist. Dahin gehören besonders und müssen eingetragen werden:

1) Beständige Lasten oder Abgaben, z. B. Erbzins oder Erbpacht, unauflösliche Geld- oder Kornzinsen, Renten und andere Hebungen; 2) Einschränkungen des Eigenthums oder der freien Disposition des Besitzers, z. B. die Lehnbarkeit, und die daraus entspringenden Rechte der Agnaten, Mitbelehnten und Anwarter; die Eigenschaft eines Fideicommisses, Majorats oder Seniorats; Näherrecht, Wiederkauf, Vorkauf und andre Verträge oder Testamente, wodurch jemandem der Gebrauch, die Nutzung, Wohnung, oder andre das Eigenthum des Besitzers einschränkende Befugnisse auf das Grundstück, beigelegt worden; 3) Grundgerechtigkeiten, welche den Nutzungsertrag des belasteten Grundstückes schmälern, und gleichwohl durch keine in die Augen fallende Kennzeichen oder Anstalten angedeutet werden, besonders Hütungs- und Holzungsgerechtigkeiten; 4) rückständige Kaufgelder, denen das Eigenthums- oder ein hypothekarisches Recht vorbehalten worden; 5) Darlehne und andre denselben ähnliche Verträge, wobei eine ausdrückliche Hypothek bestellt ist; 6) Cautionen und Bürgschaften mit Grundstücken; 7) gesetzliche und stillschweigende Hypotheken

aller Art, z. B. das Eingebrachte einer Ehefrau; das Vermögen, welches die Kinder des Besitzers von einem Dritten ererbt, zum Geschenke erhalten, oder sonst erworben haben, und in den Händen des Vaters geblieben ist; Minderjährige, Blödsinnige, Verschwender und Abwesende, über welche dem Besitzer die Vormundschaft übertragen ist; wer zum Aufbau oder zur Ausbesserung des Grundstückes Materialien geliefert, Arbeiten gethan, oder Gelder vorgeschossen hat, welche auch zu diesem Behuf verwendet worden; u. s. w.

385. Derjenige, welchem aus einem der hier beschriebenen Gründe ein Realanspruch zusteht, muß sorgen, denselben beim Hypothekenbuche anzuzeigen und die Eintragung zu bewirken. Erst vom Tage der Eintragung an hat der Realanspruch volle Wirkung, und alles, was bis dahin auf den Glauben des Hypothekenbuches vorgegangen ist, muß derjenige, welchem der Realanspruch zusteht, zur Strafe der versäumten Eintragung wider sich gelten lassen.

386. Wer Geld auf Hypothek, das heißt gegen Unterpfand auf ein Gut, Haus oder andres Grundstück leihen will, muß vor allen Dingen einen Hypothekenschein zu erhalten suchen, um daraus über die Beschaffenheit des Grundstückes und über die Sicherheit des Unterpfandes sich zu unterrichten. Hat jemand sich entschlossen, das Darlehn zu geben, so sorgt er, daß die Schuldverschreibung vor Gericht oder vor einem Justizcommissarius ausgestellt werde. Wohnen der Gläubiger und der Schuldner an demselben Orte, wo das Hypothekenbuch geführt wird, so ist es am besten, wenn sie das ganze Geschäft, besonders auch die Zahlung, in der Hypothekenstube vornehmen. Kann dies aber nicht geschehen, so hat der Gläubiger, gleich nach Aufnahme des Schuldinstruments dasselbe bei dem Hypothekenbuche zur Eintragung einzureichen; denn von dem Tage der Eintragung hängt sein Vorzugsrecht ab, wenn mehrere Hypotheken auf dem Grundstück haften.

Am sichersten verfährt er, wenn er das Geld nicht eher zahlt, als bis das Instrument eingetragen ist, damit er aus der darüber erhaltenen Recognition sich vorher überzeuge, daß in der Zwischenzeit keine Veränderungen zu seinem Nachtheile bei dem Hypothekenbuche vorgefallen sind, und daß seine Forderung wirklich an

dem Orte eingetragen ist, der ihr nach der Verabredung hat angewiesen werden sollen.

387. Ein in dem Hypothekenbuche eingetragener Gläubiger hat das Recht, sich wegen seiner Befriedigung an das verpfändete Grundstück zu halten, ohne Unterschied, ob dasselbe sich noch in den Händen seines ersten Schuldners befindet, oder an einen andern Besitzer, es sei aus welchem Grunde es wolle, gelangt ist. Jeder neue Erwerber eines Grundstückes kann dasselbe nur mit den darauf haftenden und eingetragenen Lasten an sich bringen.

388. Dieses Pfandrecht erstreckt sich nicht nur auf das Capital, sondern auch auf die fälligen Zinsen. Wenn jedoch ein Grundstück dergestalt verschuldet ist, daß der Werth desselben nicht hinreicht, um alle darauf eingetragenen Capitalien mit sämmtlichen rückständigen Zinsen davon zu befriedigen, so kann jeder Hypothekgläubiger an der Stelle, wo sein Capital eingetragen ist, nur einen zweijährigen Zinsenrückstand fordern, und muß mit ältern Rückständen den übrigen Gläubigern des Besitzers nachstehen. Es ist daher jedem Hypothekgläubiger zu rathen, daß er die Zinsen nicht länger als höchstens zwei Jahre anschwellen lasse; und wenn sie alsdann nicht sogleich bezahlt werden, ohne Verzug zur gerichtlichen Klage schreite.

389. Entsteht über das Vermögen des Schuldners Concurs, so erhalten während desselben die Hypothekgläubiger die laufenden Zinsen aus den Einkünften des Grundstückes, so weit dieselben dazu hinreichen. In diesem Falle wird daher jeder Hypothekgläubiger wohl thun, auf die gute Verwaltung des verpfändeten Grundstückes sein Augenmerk zu richten.

390. Für bloße Verzögerungszinsen, imgleichen für die Kosten der Eintragung oder gerichtlichen Ausklagung haftet das verpfändete Grundstück in der Regel nicht. Wer also auch deswegen an das Grundstück sich halten will, der muß dasselbe dafür in dem Schuldinstrumente ausdrücklich sich verschreiben lassen.

391. Derjenige, welcher eine eingetragene Forderung durch Cession oder Verpfändung an sich bringen will, hat vor allen Dingen darauf zu sehen, ob nach Eintragung derselben die oben gedachten acht und dreißig Tage schon abgelaufen sind, weil bis dahin der Schuldner eine Protestation wegen nicht erhaltenen Gel-

des hätte eintragen lassen können. Sind aber die acht und dreißig Tage nach der Eintragung des Instruments abgelaufen, so kann ein jeder wegen der Protestation unbesorgt sein. Die zweite Vorsicht, welche er zu beobachten hat, besteht darin, daß er sich das Schuldinstrument im Originale vorzeigen läßt, und nachsieht, ob darauf schon abschlägliche Zahlungen bemerkt sind?

392. Die Sicherheit des Kapitals ist nach dem Hypothekenscheine zu prüfen, und es findet hier eben das Anwendung, was darüber oben gesagt ist. Soll das Kapital cedirt werden, so ist dahin zu sehen, daß die Cession vor irgend einem Gerichte oder Justizcommissarius aufgenommen werde; wenigstens muß sie schriftlich geschehen, und es ist rathsam, sie am Schlusse des Instruments verzeichnen zu lassen. Die Eintragung der Cession wird zwar nicht nothwendig erfordert; es bleibt jedoch immer nützlich, damit nicht zu säumen, weil es verschiedene Fälle giebt, in welchen die Unterlassung nachtheilig werden kann. Wenigstens muß alsdann die geschehene Cession dem Besitzer des Grundstückes ohne Verzug schriftlich bekannt gemacht werden, damit er weiter keine Zahlung an den vorigen Inhaber des Instruments leiste.

393. Eben dies gilt von dem Falle, wenn eine eintragene Forderung verpfändet werden soll. Auch hier ist es rathsam, die Verpfändung in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen; kann dies aber wegen besonderer Umstände nicht sogleich geschehen, so hat der Pfandinhaber wenigstens dafür zu sorgen, daß er das verpfändete Instrument nicht aus den Händen gebe, und dem Gutsbesitzer die geschehene Verpfändung schriftlich anzeige.

394. Derjenige, welchem ein eingetragenes Kapital durch Erbschaft zugefallen ist, wird ebenfalls wohlthun, sein Erbrecht beim Hypothekenbuche nachzuweisen, und dahin anzutragen, daß die Forderung auf seinen Namen eingetragen werde. Dies hat besonders den Vortheil, daß er nachher durch Cession oder Verpfändung leichter über das Kapital verfügen kann.

395. Diejenigen, welchen nach den Gesetzen vorzüglich eine stillschweigende Hypothek in dem Vermögen ihres Schuldners zusteht, sind schon oben angemerkt worden. Haben sie ihre stillschweigende Hypothek nicht eintragen lassen, so entsteht daraus der Nachtheil, daß sie allen eingetragenen Hypotheken nachstehen, und

daß sie Gefahr laufen, ihr Pfandrecht zu verlieren, wenn das Grundstück an einen Dritten veräußert wird; ist aber die Eintragung geschehen, so erlangen sie vom Tage derselben den Vorzug wirklicher Hypotheken. Es ist also sehr wichtig, damit nicht zu säumen.

396. Bei dem Gesuche um die Eintragung muß das Verhältniß, aus welchem die gesetzliche Hypothek entspringt, wenn es nicht schon an sich bekannt ist, durch gerichtliche Atteste, durch Anerkenntniß des Besitzers, oder auf andere Art erwiesen werden.

397. Besitzt der Schuldner mehrere Grundstücke, die unter verschiedener Gerichtsbarkeit liegen, so wird die Eintragung bei jedem Richter besonders nachgesucht.

398. Wer eine im Hypothekenbuche eingetragene Post bezahlen will, der muß zuvor sich das darüber vorhandene Instrument im Originale vorlegen lassen, und genau nachsehen, auf wessen Namen die Post im Hypothekenbuche eingetragen steht. Nur an diesen kann er sicher Zahlung leisten. Es ist rathsam, gleich bei der Zahlung die Quittung darüber vor irgend einem Gerichte oder Justizcommissarius aufnehmen zu lassen, und dieselbe dem Richter zu überreichen, damit darauf die Löschung im Hypothekenbuche ohne Weitläuftigkeit erfolgen könne. Wird die ganze eingetragene Forderung bezahlt, so muß zugleich das Originalinstrument zurückgegeben, und nachher beim Hypothekenbuche zur Löschung eingereicht werden. Wird aber nur ein Theil der Forderung bezahlt, oder kann aus andern Gründen die Zurückgabe des Instruments noch nicht erfolgen, so muß der Schuldner, wenn er sicher zahlen will, wenigstens darauf sehen, daß die bezahlte Summe in seiner Gegenwart mit Zahlen und Buchstaben zugleich auf dem Originalinstrumente abgeschrieben werde.

Ereignet sich der Fall, daß ein Instrument verloren gegangen ist, so ist dem Schuldner zu rathen, daß er das Geld an den Richter zahle, welcher das Hypothekenbuch führt, und diesem überlasse, wegen Herbeischaffung und Vernichtung des verlornen Instruments nach den Gesetzen die weitere Verfügung zu treffen.

Bestimmung, der vorzüglichsten Fälle, in welchen das richterliche Verfahren ausgeschlossen bleibt; nach dem Erlaß des Königlichen Kammergerichts v. 27. Mai 1817.

Zu den Gegenständen, bei welchen die Ausschließung des richterlichen Verfahrens statt findet, gehören:

I. Die allgemeinen, über Gegenstände der Regierungs-Verwaltung ergangenen Verordnungen, über deren Anwendung kein Rechtsstreit zulässig ist.

Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanzbehörden v. 26. Dec. 1808, §. 36. [Juristische Monatsschrift Band 7. Seite 339.] *)

II. Alle wirkliche Majestäts- und Hoheitsrechte. Es kann daher namentlich:

1) wenn aus überwiegenden Gründen für das gemeine Wohl Privilegien, sie mögen durch lästige Verträge erworben worden sein oder nicht, von Seiten des Staats aufgehoben werden;

2) wenn der Staat von seinem Rechte, jemanden des gemeinen Bestens wegen zum Verkauf seines Eigenthums anzuhalten, Gebrauch macht, als bei Anlegung und Verbreitung öffentlicher Landstraßen, eines schiffbaren Kanals oder Flußbettes; bei Anlegung von Festungswerken; ferner von Gruben, Stollen, Halden und Wegen, auch Gebäuden über der Erde, Behufs des Bergbaues, den Besitzern der betreffenden Grundstücke, oder bei entstandenem Getreidemangel den Besitzern von Getreidevorräthen,

über die Frage, ob der Fall der Nothwendigkeit vorhanden sei, kein Prozeß zugelassen, sondern es darf nur die Entschädigung des Berechtigten im Wege Rechtens erörtert werden.

Allgem. Landrecht, Einleitung §. 70. und 71., Thl. I. Tit. XI. §. 4—10., Thl. II. Tit. VII. §. 11. und Tit. XVI. §. 109. Verord. v. 26. Dec. 1808. §. 36.

Insbesondere gehört dahin auch der Fall, wenn die den Bergbau treibenden Gewerbe, des Grundes und Bodens zur Abfuhr der Mineralien und zu den Niederlageplätzen nothwendig bedürfen; als in welchem Fall über die Fragen, ob der Weg oder die Niederlage unentbehrlich, und folglich der Eigenthümer des dazu er-

*) Hierher gehören auch die Instructionen für die Regierungen, Consistorien und Medicinal-Collegien v. 23. Oct. 1817.

forderlichen Bodens zu dessen Abtretung verpflichtet sei? kein Prozeß Statt findet, diese Frage vielmehr von der Regierung und dem Oberbergamte der Provinz mit Vorbehalt der Berufung auf die denselben vorgesetzten Behörden entschieden werden soll.

Declaration v. 27. October 1804. Neues Archiv, Band 3. Seite 315.

III. Die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben, denen sämmtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben, nach der Landesverfassung unterworfen sind, es wäre denn, daß Jemand aus besonderen Gründen die Befreiung von einer solchen Abgabe erlangt zu haben, oder bei Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein, behauptete.

Allgemeines Landrecht Thl. II. Tit. XIV. §. 78–80. Verordnung v. 26. Dec. 1808. §. 36. und 37.

Jedoch soll auch gegen die Verpflichtung zur Zahlung der Land-Konsumtionssteuer, kein Privilegium, keine Observanz und keine besondere Provinzialverfassung schützen, und jede, auf Befreiung davon, oder auf Entschädigung wegen Zahlung derselben gerichtete Klage sofort per decretum abgewiesen werden.

Reglement wegen Zahlung, Erhebung und Controllirung der Land-Konsumtionssteuer v. 28. Oct. 1810. §. 2. (Gesetzsammlung von 1810. Seite 40.

IV. Die Verpflichtung zur Befolgung polizeilicher Verfügungen der Regierungen, es mögen allgemeine, mit der dazu erforderlichen Genehmigung der höhern Polizeibehörde erlassene, oder in einzelnen Fällen ohne solche Genehmigung ergangene polizeiliche Verfügungen sein; jedoch mit folgenden Ausnahmen:

1) der Weg Rechtens über solche, sowohl allgemeine als besondere polizeiliche Verfügungen der Regierungen, steht jedem unbedingt, sowohl über die Verpflichtung, als über den Schadensersatz offen, sobald a) entweder die Verfügung einer ausdrücklichen Disposition der Gesetze directe entgegen läuft, b) oder die Klage auf einen speziellen Rechtstitel gegründet wird, vermöge dessen der Kläger das Recht, welches der durch die Polizeiverfügung angeordneten Verbindlichkeit entgegen steht, gültig erworben zu haben behauptet. Die richterliche Beurtheilung in diesem letztern unter b gedachten Falle erstreckt sich jedoch nur auf die Gültigkeit des speciellen

Rechtstitels an sich und die daraus entstehenden rechtlichen Folgen, nicht auf die Prüfung der Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Verfügung.

2) die richterliche Einwirkung tritt ferner im vollen Umfange ein, wenn eine von der Regierung in einem einzelnen Fall erlassene Verfügung von der höhern Polizeibehörde gemißbilligt worden ist, oder derselben grobe Fahrlässigkeit oder gar vorsätzliche Beeinträchtigung zum Grunde liegt.

Außer diesen Ausnahmen (Nr. 1. und 2.) ist eine gerichtliche Klage nur über die Frage zulässig:

ob und wie weit, bei vorausgesetzter Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der polizeilichen Verfügung, ein Entschädigungsanspruch wegen derselben dem Kläger zustehe? nicht aber über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Verfügung selbst, es wäre dann eine rechtliche Erörterung darüber in den Gesetzen ausdrücklich zugelassen worden, wie z. B. in dem Gesetze v. 15. Nov. 1811. §. 5. in dem Falle, wenn bei Anstauungen des Wassers bei den Mühlen, und bei Festsetzung der Höhe des Wasserstandes, die Interessenten darüber nicht einig sind, ob die Höhe des Wasserstandes durch gültige Verträge, Verleihungen oder Verjährung bestimmt sei.

Verordn. v. 26. Dec. 1808. §. 38—40.

V. Die executivischen Maßregeln der Regierungen, welche dieselben nach Anweisung der §§. 42. und 48. der Verordnung v. 26. Dec. 1808 in den, in diesen Gesetzstellen bestimten Fällen verordnet haben.

Gegen solche Maßregeln sind alle Possessorien-Klagen unzulässig, und es muß auch im Fall einer dagegen angestellten Petitorien-Klage dabei so lange verbleiben, bis die Sache in petitorio völlig entschieden ist, wenn nicht die Regierung selbst eine Abänderung nöthig finden sollte.

Verordn. v. 26. Dec. 1808 §. 42., Rescript v. 23. August 1814 von Kamptz Jahrbücher B. 3. S. 258.)

Namentlich gilt dieser Grundsatz auch bei Kirchen- und Pfarrbauten, in Rücksicht des Beitrages zu denselben, welcher von den geistlichen Obern, während eines über die Verbindlichkeit und die Höhe des Betrages entstandenen Prozesses festgesetzt, und durch Execution eingezogen werden kann.

Allgem. Landrecht Thl. II. Tit. XI. §. 759. und 790. Re-

script vom 28. Febr. 1805. (Juristische Monatsschrift Band 4. S. 303.)

Als Ausnahmen von dieser Regel muß jedoch Fiskus auch die Rückstände, welche er vermöge allgemeiner Anlagen zu fordern hat, durch seine Beamten im Wege Rechtens einfordern, sobald es dabei auf ein Vorzugsrecht gegen einen dritten ankommt, welcher Fall z. B. bei Sequestrationen und bei der Beschlagnahme von Gutsrevenüen, in Hinsicht der Rückstände öffentlicher Abgaben eintritt.

Rescript des Justiz-Ministerii v. 12. Juli 1814 (von Kamptz Jahrbücher Band 3. Seite 260.) Allgem. Landrecht Thl. II. Tit. XIV. § 83.

VI. Die von Seiten der ritterschaftlichen Credit-Direction geschehene Festsetzung, der von den Pächtern und Administratoren, der unter ritterschaftlicher Sequestration stehenden Güter, gelegten Pacht- und Verwaltungsrechnungen, so wie die Verfügungen derselben zur, nöthigenfalls, executivischen Einziehung der Pacht und Administrations-Rückstände, gegen welche keine Berufung auf rechtliches Verfahren, sondern nur eine Beschwerde bei der Haupt-Ritterschafts-Direction statt findet.

Ritterschaftliches Credit-Reglement v. 15. Juli 1777 §. 234 und 242. (N. C. C. M. Bd. 17. pag. 679.)

VII. In den Angelegenheiten, welche die Dienstdisciplin der sämmtlichen Officianten des Regierungsressorts betreffen, findet kein Recurs an die Landes-Justizcollegien statt, also namentlich nicht gegen Ordnungsstrafen, welche die Regierungen gegen solche Officianten festsetzen, auch nicht gegen Dienstsuspensionen, welche sie verhängen.

Verordn. v. 26. Dec. 1808. §. 46.

VIII. Gleichmäßig findet gegen eine, wegen Polizei-Contravention, von der Polizei-Behörde festgesetzte Strafe, die eine mäßige körperliche Züchtigung, 14tägiges Gefängniß oder Strafarbeit von dieser Dauer, oder 5 Thlr. Geldbuße nicht übersteigt, die Berufung auf rechtliches Gehör nicht statt, sondern nur eine Beschwerde bei der höhern Polizei-Behörde.

Anhang zur allgemeinen Gerichts-Ordnung §. 247., Rescript des Justiz-Ministerii v. 25. Febr. 1812 (v. Kamptz Jahrbücher Bd. 1. S. 37.)

IX. Auch ist gegen ein, die Stempelstrafe festsetzendes Dekret einer öffentlichen Behörde, nur dann ein

Rechtsmittel zulässig, wenn die Geldbuße den Betrag von 20 Thlr. übersteigt.

Instruction für die sämmtlichen Staats-Verwaltungsbehörden, zur Anwendung der Stempelgesetze vom 15ten September 1811 §. 17. und 30. (Gesetzsammlung von 1811 Seite 316.)

X. Gegen die Strafverfügungen der Stadtverordneten-Versammlung, wider Mitglieder der Gemeinde in den, nach der Städteordnung v. 19. Nov. 1808, zulässigen Fällen, findet die Berufung, auf die vom Staate angeordneten Richterstühle nur dann statt, wenn die Klage darüber geführt wird, daß die Grenzen des Strafrechts überschritten worden.

Ordnung für sämmtliche Städte der Preuß. Monarchie v. 19. Nov. 1808 Tit. V. § 65. Rescript v. 20. Juni 1810 (Juristische Monatsschrift Bd. 10. S. 113.)

XI. Außerdem bezeichnen die Gesetze ausdrücklich mehrere specielle Fälle, in welchen gegen die Verfügungen der Regierungen oder anderer Behörden, in Angelegenheiten ihres Ressorts, eine Berufung auf rechtliches Gehör nicht statt findet. Namentlich findet sie nicht statt:

1) Gegen die Bestimmung der Provinzial-Behörden, wonach den Freiholz-Deputanten die Hälfte ihres Deputats in Torf oder Gelde, nach der Torftaxe, angewiesen wird.

Anhang zum Allgemeinen Landrecht §. 61. Verordnung v. 26. Decbr. 1808. § 36.

2) Gegen den, von der Gemeinheits-Auseinandersetzungs-Commission nach vorgängiger Prüfung der Nützlichkeit einer Gemeinheitstheilung, gefaßten Beschluß, daß dieselbe statt finden solle.

Allgem. Gerichtsordnung, Theil I. Titel 43. §. 6. Verordnung v. 26. Decbr. 1808. §. 36.

3) Gegen die Entscheidungen der, von den Provinzial-Polizei-Behörden in Angelegenheiten des Wasserstauens und Verschaffung der Vorfluth zu ernennenden Kommissarien, durch welche in dem Falle, wenn die Interessenten darüber einig sind, oder sich nach angestellter Untersuchung, (confer. IV. 2. oben) findet, daß die Höhe des Wasserstandes zwischen den Partheien nicht durch Verträge, Vergleichungen oder rechtsverjährten Besitz bestimmt ist, solche mit Rücksicht auf das gegenseitige Interesse der Bodenkultur und des Müllers oder sonstigen Stauberechtigten selbst festgesetzt wird. Doch findet hier der Rekurs an die obere Polizeibehörde statt.

Gesetz wegen des Wasserstauens bei Mühlen und Verschaffung der Vorfluth v. 15. Nov. 1811. §. 5 (Gesetzsammlung Jahrg. 1811. S. 352.)

4) Gegen die Bestimmung der Polizei-Behörde über die Frage, wann und wie der, dem die Unterhaltung eines Grabens oder Wasserabzuges obliegt, die Räumung desselben bewirken soll. Ebendas. §. 10.

5) Gegen die mit Vorbehalt der Berufung auf die Entscheidung der höhern Polizeibehörde den Provinzial-Polizei-Behörden zustehende Festsetzung darüber, ob bei einer beabsichtigten Entwässerung die Ablassung des Wassers überhaupt Statt finden kann, und unter welchen Modalitäten sie auszuführen sei. Ebendaselbst §. 18. 19.

6) Gegen die Entscheidungen der, in solchen Fällen zur Bestimmung der Entschädigung des einen Theils, und zur Vollziehung der Entwässerung selbst zu bestellenden Schiedsrichter. Ebendas. §. 23. 24.

7) Gegen die, den Landes-Polizei-Behörden gebührende Bestimmung, durch welche der Ausfall, den ein Zwangs- und Bannberechtigter durch die Aufhebung der Zwangs- und Bann-Rechte erlitten hat, und der Betrag der vom Staate dafür zu gewährenden Entschädigung, festgesetzt wird.

Edikt wegen der Mühlengerechtigkeit ꝛc. v. 28. Okbr. 1810. §. 3. (Gesetzsammlung v. 1810, S. 95.)

8) Gegen die Verfügung des Landes-Polizei-Behörde, wodurch der Bau oder die Veränderung einer Mühle, so wie die Erlaubniß zum Betriebe einer Brauerei und Branntweinbrennerei versagt wird. Ebendas. §. 8.

9) Gegen die, dem allgemeinen Polizei-Departement vorbehaltene Festsetzung der Entschädigung, welche die Besitzer der bisher schon an einem Orte bestandenen Apotheken zu fordern haben, wenn die Anlegung einer neuen in demselben genehmigt wird.

Verordnung wegen Anlegung neuer Apotheken v. 24. Okbr. 1811. (Gesetzsammlung v. 1811 S. 359.)

10) Gegen die, der Regierung zukommende, Bestimmung der Entschädigung für die im Hypothekenbuche eingetragenen, nicht mit einem Grundstücke in Verbindung stehenden, Gewerbe-Gerechtigkeiten.

Edikt über die Einführung der allgemeinen Gewerbesteuer v. 2. Nov. 1810 §. 17. (Gesetzsammlung v. 1810. S. 79.)

11) Gegen die Entscheidungen der Regierung über

die bei ihr angebrachten, die Höhe oder Unrichtigkeit der angesetzten Gewerbesteuer betreffenden Beschwerden.

Ebendaselbst §. 24.

12) Gegen die, von der Regierung bestätigten Taxen der Magisträte, über den Werth einer abzulösenden Real-Gewerbs-Berechtigung, so wie gegen die Bestimmung derselben, daß die Ablösung der Berechtigung selbst erfolgen solle, wenn dafür der volle Taxwerth geboten wird, wogegen so wenig dem Inhaber, als den etwanigen Gläubigern ein Widerspruchs-Recht zusteht.

Gesetz v. 7. Sept. 1811. über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe §. 34. 43. und 44. (Gesetzsammlung Jahrgang 1811. S. 263.)

13) Gegen die, der Polizeibehörde gebührende Entscheidung über die, wegen der Grenzen einer Gewerbs-Berechtigung entstandenen Zweifel.

Ebendaselbst §. 58.

14) Gegen die Verfügung der Regierung, durch welche einem Regierungs-Offi ianten die Genehmigung zur Treibung eines gewissen Gewerbes versagt wird.

Ebendaselbst §. 81.

15) Gegen die, mit Vorbehalt des Rekurses an die obere Polizeibehörde, der örtlichen Polizei-Obrigkeit zustehende Bestimmung darüber, ob dem, welcher eines, von den im §. 131. des Gesetzes v. 7. Sept. 1811. benannten Gewerben anfangen, oder von einem andern übernehmen will, das dazu erforderliche Zeugniß, daß ihm der Betrieb dieses Gewerbes erlaubt worden, zu ertheilen oder zu versagen sei.

Ebendaselbst §. 133.

16) In Gesinde-Sachen.

a) Gegen die, der Lokal-Polizeibehörde mit Vorbehalt des Rekurses an die Regierung zustehenden Festsetzung der Strafen in den Fällen der §§. 12., 17., 20.. 31., 51. und 168. der Gesinde-Ordnung v. 18. Nov. 1810. b) Gegen die, von Seiten der Polizei Behörde, erfolgte Festsetzung der Strafe des Gesindes wegen Beleidigungen der Herrschaft, wenn diese Strafe 14 tägiges Gefängniß oder 5 Thlr. Geldbuße nicht übersteigt. c) Gegen die, der Polizeibehörde zustehende, Entscheidung wegen der Livree und Kost in den Fällen der §§. 37. und 38. der Gesinde-Ordnung. d) Gegen die Bestimmung der Polizei-Behörde in den ausschließlich zu ihrer Kognition gehörigen Fällen der §§. 10. 13. 173, und 176. der Gesindeordnung.

Verfügung des Justiz-Ministerii und Polizei-Departements v. 17. April 1812.

17) Gegen den Ausspruch der Königlichen Kommission zur Regulirung der Gehalts-Entschädigungen der ehemaligen Süd-, Neuost- und Westpreußischen auch Neuschlesischen Beamten, gegen welche nur der Rekurs an den Herrn Staatskanzler statt findet.

Kabinetsordre v. 30. Dec. 1815. §. 11.

18) Gegen die, der General-Commission zur Liquidirung und Regulirung des Provinzial- und Communal-Krieges-Schuldenwesens, jetzt dem Ministerio des Innern gebührende, Entscheidung über die streitigen Ansprüche an eine Provinz, einen Kreis oder eine Commune, sowohl wegen der durch den Krieg zwischen Preußen und Frankreich vom Jahre 1806 bis zum 1. Nov. 1808 (als dem Termine, der für die Dauer des Kriegs-Zustandes angenommen worden ist) entstandenen Schulden, als auch wegen der Provinzial- und Communal-Krieges-Schulden, welche seitdem durch die Kriegsverhältnisse der Jahre 1812 bis 1815 verursacht worden sind.

Sollten jedoch wegen solcher Schulden schon vor der Publication der Instruction v. 9. Juli 1812 und resp. der Verordnung vom 3. Jan. 1816 Klagen angenommen und eingeleitet worden sein, so findet, wenn die Parteien es verlangen, die Fortsetzung des Prozesses bis zur rechtskräftigen Entscheidung statt.

Instruction v. 9. Juli 1812. §. 7. (Gesetzsammlung Jahrgang 1812 S. 130.) (Verordn. v. 3. Jan. 1816.) (Gesetzsammlung Jahrgang 1816 S. 4.)

19) Gegen die, den bestellten General-Commissarien übertragene, Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse überhaupt, so wie insbesondere gegen die ihnen mit Vorbehalt der Appellation an das Revisions-Collegium zustehende Entscheidung,

a) über die Qualität der Höfe, ob sie nämlich Ackergüter oder Dienst-Etablissements sind, und ob das Gesetz wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse nach den in demselben bestimmten Grundsätzen auf sie Anwendung findet;

b) über das Rechtsverhältniß, ob nämlich die bäuerliche Nahrung eigenthümlich, erblich oder nicht erblich besessen wird, in Bezug auf die gedachte Regulirung;

c) darüber, ob die für die Verleihung des Eigen-

thums, und für die Aufhebung der Dienste von den bäuerlichen Besitzern zu leistende Entschädigung in Land- oder Kornrente zu gewähren sind;

d) in dem Falle, wenn einer von beiden Theilen behauptet, daß die durch das Gesetz bestimmte Normal-Entschädigung zu hoch oder zu niedrig sei, darüber, ob eine specielle Ausmittelung der gedachten Entschädigung geschehen, oder ob es bei der Normal-Entschädigung verbleiben soll, und wenn die specielle Ausmittelung für nöthig erachtet worden ist, auch über die gegenseitigen Leistungen, welche auf den Betrag der Entschädigung Einfluß haben;

e über den Betrag der Rente und über wirthschaftliche Gegenstände, endlich

f) über die streitig werdenden wirthschaftlichen Gegenstände, auch in dem Falle, wenn bei Gelegenheit der Auseinandersetzung unter den Interessenten selbst, oder mit einem dritten eine Gemeinheitstheilung erfolgt, oder wenn eine Vertauschung der Grundstücke solcher Eigenthümer oder Nießbraucher, die an der Auseinandersetzung keinen Theil haben, deshalb geschehen muß, weil diese Grundstücke zwischen dem, von den bäuerlichen Besitzern abzutretenden, Lande liegen.

Edikt v. 14. Sept. 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend (Gesetzsammlung, Jahrgang 1811 S. 281.) Deklaration dieses Edikts v. 29. Mai 1816. (Gesetzsammlung Jahrgang 1816 S. 154.)

20) Gegen die Bestimmung der, zur Regulirung der Auseinandersetzung mit den Diensteinsassen angeordneten Commission, über den Betrag der, auf verpachteten Gütern vom Pächter zur Vermehrung des Inventarii wirthschaftlich zu verwendenden, und von dem Gutsherrn zu verzinsenden Summe, gegen welche nur der Recurs an die General-Commission statt findet.

Deklaration v. 29. Mai 1816.

XII. Diejenigen Fälle, in welchen auch in solchen Angelegenheiten, die lediglich zur Cognition der Gerichtsbehörden gehören, aus besondern Gründen ein Prozeß nicht eingeleitet werden darf, sind bei den einzelnen Materien im Allgemeinen Landrechte und in der Allgemeinen Gerichtsordnung benannt. Außerdem sind besonders noch unzulässig:

1) Klagen gegen öffentliche Beamte aus den, von denselben Namens des Staats geschlossenen, Kontrakten über Lieferungen von Armeebedürfnissen.

Verordn. v. 26. Juli 1813. (Gesetzsammlung 1813. S. 101.)

2) Alle Klagen aus solchen Verträgen, welche die gesetzlich gegebene Gewerbefreiheit beschränken, und nach Publication der Verordnung vom 2. Nov. 1810. geschlossen worden sind.

Kabinetsordre v. 19. April 1813. (Gesetzsammlung Jahrgang 1813. S. 69.)

Dahin sind auch solche, nach Publikation der Verordnung v. 2. Nov. 1810. geschlossenen Verträge zu rechnen, durch welche sich Jemand dem Mühlen-, Bier- und Branntweinzwange für seine Person und Lebensdauer oder seine Grundstücke dergestalt für immer von neuem unterwirft, daß in Fällen der Contravention wider die neu angeknüpften Zwangs-Bann-Verhältnisse der Berechtigte sein Interesse oder die festgesetzte Conventionalstrafe im Wege Rechtens fordern dürfe.

Rescript des Justiz-Ministerii v. 29. Juli 1814. (v. Kamptz Jahrbücher Bd. 4. S. 196.)

Auch gehört dahin namentlich ein Vertrag, durch welchen Jemand sich verpflichtet, den Bedarf an Getränken zu seiner eignen Consumtion aus einer bestimmten Schenkstätte zu nehmen.

Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. Sept. 1811. §. 54. (Gesetzsammlung v. 1811. Seite 263.)

3) Alle Klagen aus solchen Verträgen, durch welche Jemand durch Ueberlassung eines Vortheils sich verbindlich macht, bei einer Subhastation oder Auction nicht mitzubieten, so wie auch aus solchen Verträgen, nach welchen mehrere durch einen gemeinschaftlichen Geschäftsträger auf Auctionen oder bei Subhastationen Sachen kaufen, um sie wieder zu verkaufen.

Verordn. v. 14. Juli 1797. (C. C. M. de 1797. No. 55.)

4) Alle Klagen auswärtiger Behörden wider das Feld-Kriegs-Commissariat und die dazu gehörigen Kassen, welche aus dem früheren französischen Kriege hergeleitet werden.

Kabinetsordre v. 4. Febr. und Rescript v. 11. Febr. 1799. (N. C. C. M. de 1799. Nr. 17. pag. 2202.)

5) Wenn wüste Feldmarken unter landesherrlicher Genehmigung wieder angebaut und mit Unterthanen besetzt worden sind, so sollen, wegen älterer Hütungs- oder anderer Ansprüche benachbarter Dorfschaften, keine prozessualische Einleitungen statt finden, in sofern nicht darauf auf vorherige Anfrage landesherrliche Zustimmung ertheilt worden.

Anhang zum Allgem. Landrecht §. 59. Circulare vom 4ten August 1800. (Neues Archiv B. 1. S. 265. M. C. C. M. de 1800. Nr. 45. Seite 1999.)

6) Fiskalische Klagen, sowohl gegen Militärpersonen wegen Ersatzes der, durch ihre Schuld oder wegen unterlassener Benachrichtigung der Civilbehörde von der Absicht zu kapituliren oder abzuziehen, verloren gegangenen Militär-Effecten, Kassen-Bestände und Vorräthe, als gegen Civilpersonen in Absicht der unterlassenen Fortschaffung von Militär-Effecten, Kassen-Beständen und andern Staatseigenthums, sollen eingestellt und die Untersuchungen dieser Art niedergeschlagen werden.

Kabinetsordre v. 29 April 1811. (Juristische Monatsschrift Band 10. Seite 485.)

7) Klagen, deren Fundament nahe oder entfernt aus dem, in frühern Zeiten beobachtet gewesenen, Continentalsysteme, herrührt.

Verfahren im Criminalprozesse.

Gerichtsbarkeit und Gerichtsstand.

399. Die Grenzen der Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtsbarkeit sind folgendermaßen bestimmt:

a) die Civil- (bürgerliche) Gerichtsbarkeit hat die Untersuchung und Entscheidung der Streitigkeiten zum Gegenstande, welche über Rechte und Eigenthum entstehen, so wie die Vollziehung nicht streitiger Handlungen.

b) Vor die Criminal-Gerichtsbarkeit gehört die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen.

c) Die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Gemeinwesen oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei. Die Untersuchung und Bestrafung der gegen solche Polizeigesetze begangenen Uebertretungen kommt, sobald damit kein vorsätzliches oder schuldbares Verbrechen verbunden ist, der Polizei-Gerichtsbarkeit zu;

sie hat das Recht des ersten Angriffs und der vorläufigen Untersuchung bei den Ruhe und Sicherheit störenden Vorfällen. Findet sich aber bei dieser Untersuchung, daß außer der Uebertretung des Polizeigesetzes zugleich ein vorsätzliches oder schuldbares Verbrechen begangen worden, so muß die Polizei die fernere Verfügung der ordentlichen Gerichtsbarkeit überlassen.

Symbolische und geringe Realinjurien gehören der Regel nach vor die bürgerliche Gerichtsbarkeit.

400. Jeder Verbrecher wird in der Regel vor dem Criminalgericht, innerhalb dessen Bezirks er das Verbrechen verübt hat (forum delicti commissi), zur Untersuchung gezogen. Hat Jemand an verschiedenen Orten Verbrechen begangen, so wird von demjenigen Richter, in dessen Bezirk das letzte Verbrechen begangen worden, die Untersuchung über alle Verbrechen geführt. Der ordentliche Criminal-Gerichtsstand der Eximirten ist das Obergericht der Provinz.

401. Die Untersuchung gegen Militärpersonen wird nur von dem Militärgerichte geführt. Gegenseitige Beschwerden von Militär- und Civilpersonen über Beleidigungen sollen von einem aus Militär- und Civilpersonen zusammengesetzten Gericht untersucht werden.

Unterofficiere und Soldaten, die sich auf Urlaub befinden, sind in Criminal- und Injurien Sachen dem Civilrichter nur dann unterworfen, wenn die Sache keinen Aufschub leidet, und die Untersuchung nur an Ort und Stelle vorgenommen werden kann, oder wenn mehrere Bürgerliche Theilnehmer sind; die Acten werden aber dem competenten Militärgerichtsstand übersendet. Die sogenannten Krümper*) sind bei Vergehungen, auf denen eine Gefängnißstrafe von 14 Tagen oder eine Geldbuße bis zu 10 Thlr. steht, den Civilgerichten ihres Aufenthaltsorts unterworfen; die erste Strafart müssen sie jedoch in keinem für Diebe und Verbrecher bestimmten Gefängnisse erleiden. Von dem Erkenntniß muß der Commandeur des Regiments oder Bataillons, worunter der Krümper gehört, benachrichtiget werden. Bei Diebstahl oder Verbrechen, worauf höhere Strafen gesetzt sind, verbleibt die Untersuchung den compententen Militärgerichten. Auch

*) Krümper nennt man die den Regiments-Cantons zugetheilten mit Laufpässen versehenen inactiven Soldaten.

auf körperliche Züchtigungen und sogenannte Ehrenstrafen können die Civilgerichte niemals erkennen.

Veranlassung und Eröffnung der Untersuchung; Feststellung des Thatbestandes; Vernehmung des Angeschuldigten und Verfahren bis zur Vollstreckung des Erkenntnisses.

402. Eine jede Untersuchung setzt die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit eines begangenen Verbrechens voraus, und der Hauptzweck derselben ist, die Schuld oder Schuldlosigkeit des Angeschuldigten außer Zweifel zu setzen.

403. Die Untersuchung bei einem nicht zuständigen Criminalgericht bewirkt an sich keine Nullität der Verhandlung, also auch keine Wiederholung durch den zuständigen Richter; hat aber das Gericht keine Befugniß über Criminalsachen zu sprechen, so ist das Erkenntniß jederzeit nichtig.

404. Die Criminalgefängnisse müssen zwar sicher, aber der Gesundheit nicht nachtheilig sein und reinlich gehalten werden. Die Criminalgefangenen müssen von den Civil- und Polizei-Gefangenen, so wie die Geschlechter unter sich abgesondert sein.

405. Nur den wegen schwerer Verbrechen Verhafteten und der Entweichung Verdächtigen, werden Ketten angelegt. Das sogenannte Krummschließen findet nicht statt. Die Gefangenen sollen eine einfache jedoch gesunde Kost erhalten und nach Umständen beschäftiget, auch ihnen der Genuß der frischen Luft gestattet, und für die Heilung der Kranken gesorgt werden.

406. Jedem Angeschuldigten steht es frei, gegen die Unpartheilichkeit des Richters gegründete Einwendungen zu machen.

407. Die Protokolle müssen leserlich geschrieben, und es darf durch Ausstreichen und Darüberschreiben darin nichts geändert werden; ist dergleichen nöthig, so ist solches im Fortgange der Verhandlung zu merken. Die Aussage des zu Vernehmenden muß in der ersten Person und soviel als möglich mit dessen eignen Worten niedergeschrieben, am Schlusse demselben deutlich vorgelesen, und das von ihm Verlangte noch nachgetragen werden.

408. Alle Criminalprocesse müssen möglichst beschleunigt werden.

409. Der Inquirent muß nur die Erforschung der Wahrheit in der Sache vor Augen haben, und solche Fragen vermeiden, welche schon diejenigen Umstände in sich enthalten, die erst aus der Antwort sich ergeben sollen (Suggestionen, Suggestiv-Fragen), oder wodurch der zu Vernehmende verleitet werden könnte, mehr auszusagen, als seine Absicht gewesen ist, oder wodurch er in Irrthum oder Verwirrung gesetzt wird (kaptiöse Fragen).

410. Der Richter muß die Veranlassung zur Untersuchung, sie entstehe durch eigne Wahrnehmung bei Ausübung seines Amts, durch öffentliches Gerücht, oder durch geschehene Anzeige, sogleich zu Protokoll verzeichnen.

411. Nennt das Gerücht zugleich einen Thäter, so kann derselbe zwar über die Sache vernommen, die Untersuchung gegen ihn aber nur dann veranlaßt werden, wenn er sich von einem dringenden Verdacht nicht reinigen kann. Ein von unzuverlässigen Personen herrührendes Gerücht verdient keine Rücksicht.

412. Angeber müssen umständlich vernommen und bei der innern Wahrscheinlichkeit ihrer Angabe mit dem Zeugeneide belegt werden. Schriftliche Anzeigen ohne Namen des Angebers verdienen nur alsdann Rücksicht, wenn sie bei näherer Nachforschung für richtig befunden werden. Falscher Anzeigen verdächtige Angeber müssen wegen der Kosten oder des Schaden-Ersatzes Caution stellen oder bis zur Ermittelung der Wahrheit im Verhaft bleiben. Verlangt der Angeber die Verschweigung seines Namens, so wird derselbe versiegelt den Acten beigefügt. Die Benennung des Angebers kann von dem Angeschuldigten nur in dem einzigen Falle verlangt werden, wenn dessen Unschuld nur allein aus persönlichen Verhältnissen mit dem Angeber dargestellt werden kann. Vorsätzlich falsche Angeber sollen dem Angeschuldigten auf Verlangen angezeigt und zur Strafe gezogen werden.

413. Auf Personen, die sich selbst als Verbrecher angeben, muß der Richter seine ganze Aufmerksamkeit in Absicht ihres Gemüthszustandes richten.

414. Haussuchungen sollen nicht ohne hinreichende Gründe und mit Schonung gegen den bloß Verdächtigen vorgenommen werden.

415. Vor allen Dingen muß sich der Richter die

Ausmittelung des Thatbestandes d. h. derjenigen Umstände, die es gewiß oder doch höchst wahrscheinlich machen, daß ein Verbrechen begangen worden, angelegen sein lassen.

416. Bei körperlichen Verletzungen muß das Attest eines approbirten Wundarztes zu den Acten gebracht und darin die Art der Verletzung und die Folgen davon angezeigt werden.

417. Die Obrigkeit ist schuldig, den Scheintodten ungesäumt die Hülfe zu leisten, welche das Publikandum v. 13. Jan. 1788 vorschreibt. Siehe weiter unten, S. 544.

418. Ist ein Mensch gewaltsamer Weise durch die Schuld eines dritten ums Leben gekommen, so muß der todte Körper durch Sachverständige im Beisein des Justizbedienten obducirt und demnächst mit Einsendung der Acten an das Obergericht verfahren werden. Die Sachverständigen müssen einen besondern Obductions-Bericht abfassen.

419. Beim Diebstahl kann der Bestohlne nach Beschaffenheit der Umstände zur eidlichen Erhärtung seiner Angabe verstattet werden.

420. Diebe, Betrüger und ähnliche Verbrecher werden in der Regel jederzeit verhaftet; andere Verbrecher in der Regel nur, wenn die Strafe, welche sie zu erwarten haben, wahrscheinlich einjährige Einsperrung übersteigt und der Verbrecher der Flucht nicht verdächtig ist; sind Umstände letzterer Art vorhanden, oder leistet der Verbrecher annehmliche Caution, so kann er während der Untersuchung auf freien Füßen gelassen werden, wenn die ihm bevorstehende Strafe wahrscheinlich eine dreijährige Strafe nicht erreicht; ist dieses nicht der Fall, so kann er unter keiner Bedingung während der Untersuchung von der Haft befreit werden.

421. Ist bei einem Auflaufe oder einer Schlägerei ein Verbrechen schwerer Art begangen und dessen Urheber noch nicht ausgemittelt, so werden bis dahin alle diejenigen, die an der Schlägerei oder dem Auflaufe Theil genommen haben, einstweilen zum Verhaft gebracht. Zufluchtsörter oder Freistätten ohne Unterschied finden nicht statt.

422. Ist die Strafe des Verbrechens eine Vermögensstrafe, so befreit Caution von der persönlichen

Verhaftung, nur dann, wenn der Verlust des Unterpfandes empfindlicher als das Strafübel erscheint.

423. Auch eidliche Caution wird nach Umständen und beim Unvermögen, Geldcaution zu leisten, zugelassen, wenn die Strafe wahrscheinlich nicht einjährige Gefangenschaft übersteigt.

424. Fremde sollen auf Requisition einer auswärtigen Behörde nur in dem Falle verhaftet werden, wenn dieselben einer Handlung beschuldigt werden, die nach hiesigen Gesetzen ein Verbrechen ist.

425. Jeder Angeschuldigte muß ohne Zeitverlust summarisch vernommen werden.

426. Tauben müssen die Fragen schriftlich vorgelegt werden, Stumme müssen sie schriftlich beantworten.

427. Der Richter muß dem Angeschuldigten die gesetzliche Folge des Lügens bekannt machen, ihn ernsthaft, aber mit Schonung behandeln, ihm die gebührende Benennung beilegen, und ihn beim Verhör von Ketten und Banden entledigen lassen.

428. Der Richter muß auf den Grad des Vorsatzes oder der Fahrläßigkeit, auf den moralischen Karakter, den vorherigen Lebenswandel, den Gemüthszustand, und auf das Benehmen des Angeschuldigten in den Verhören, ein genaues Augenmerk richten.

429. Um den Verdächtigen zum Geständniß zu bringen, dürfen keine gewaltsame Mittel, durch Stoßen, Schlagen, oder von welcher Art sie sonst sein mögen, angewandt werden. Auch des Versprechens der Straflosigkeit auf den Fall des Geständnisses, so wie der Androhung einer härtern Strafe, auf den Fall des fortgesetzten Leugnens, muß sich der Richter gänzlich enthalten. Alle diesem entgegen erreichte Geständnisse haben auf seine Verurtheilung keinen Einfluß, wenn sie nicht durch andere Beweise unterstützt werden. Auch wegen Verschweigung der Wahrheit oder wirklicher Lügen soll Niemand vom Richter eigenmächtig gezüchtiget oder sonst thätlich behandelt werden.

430. Beharrt jedoch, ungeachtet aller Vorhaltungen und Ermahnungen, der halsstarrige und verschlagene Verbrecher bei frechen Lügen und Erdichtungen, verstoktem Leugnen oder gänzlichem Schweigen, so wird dem vorgesetzten Landes-Collegium davon und von dem körperlichen Zustande des Angeschuldigten pflicht-

mäßige Anzeige gemacht, und von demselben die dem körperlichen Zustande angemessene Züchtigung von Peitschenhieben verfügt werden. Auch kann an deren Stelle Entziehung der bessern Kost, einsames Gefängniß oder eine ähnliche der Gesundheit des Angeschuldigten unschädliche Maßregel, gewählt werden.

Auch wenn bei der Untersuchung gegen Räuber, Diebe, Brandstifter, das Versprechen der Begnadigung zum Bekenntniß der Wahrheit führen sollte, muß deshalb die Genehmigung des Obergerichts eingeholt werden.

431. Das Geständniß des Angeschuldigten macht die Aufnahme des Beweises in der Regel nicht überflüssig.

432. Jedermann im Staate, ohne Unterschied des Standes, ist schuldig, sich als Zeuge vernehmen zu lassen. Hoher Rang, Alter und Krankheit begründen die Vernehmung des Zeugen in seiner Wohnung. Reise, Zehrung und Versäumnißkosten werden den Zeugen vergütet.

433. Der Zeuge muß nach geschlossenem Verhör seine Aussage eidlich bestätigen. Beamte, die in ihren Amtssachen ein Zeugniß ablegen, werden auf ihren Amtseid verwiesen. Mennoniten, nach deren Religionsgrundsätzen Eidesleistungen unzulässig sind, müssen von ihren Aeltesten ein Attest beibringen, worin die bei ihnen mit dem Eide gleiche Kraft habende Formel bemerkt sein muß. Juden, sie mögen staatsbürgerliche Rechte besitzen oder nicht, können zur Ablegung eines eidlichen Zeugnisses nicht gezwungen werden, wenn die Strafe des Angeschuldigten, eine Geldbuße bis 50 Thlr. oder Gefängniß bis 6 Wochen übersteigen könnte. Wollen sie aber in härtern Strafsachen den Eid freiwillig leisten, so kann solches geschehen.

434. Nach dem Ermessen des Richters, und in wichtigen Fällen nach dem Verlangen des Beschuldigten, kann ein Geistlicher zugezogen werden.

435. Dem Angeschuldigten wird zwar vor dem Schlusse der Inhalt der Zeugenvernehmung bekannt gemacht, aber das Zeugenverhör in keinem Falle mitgetheilt.

436. Widersprechen sich die Zeugen-Aussagen, so werden die Aussagenden gegen einander gestellt.

437. Zur Ablegung eines Zeugnisses sind gänzlich unfähig: a) Rasende, wahnsinnige und blödsinnige Per-

sonen; auch in lichten Zwischenräumen hat der erstern Aussage niemals völlige Beweiskraft. b) Blinde, wo es auf Gegenstände des Gesichts ankommt; c) Taube, wenn sie nicht lesen können. d) Taubstumme, wenn sie nicht lesen und schreiben können. e) Personen, die der Bestechung geständlich oder überwiesen sind. f) Diejenigen, die eines falschen Zeugnisses oder Meineides überführt sind. g) Ehrlose Verbrecher, wenn sie auch begnadiget sind. h) Theilnehmer an dem Verbrechen, worüber gezeugt werden soll.

Alle vorgenannte Personen können jedoch unvereidet vernommen werden, wenn wahrscheinlicherweise ihre Aussage zur Entdeckung der Wahrheit führen kann.

438. Auch können nicht als Beweiszeugen, wohl aber zur Aufklärung der Wahrheit vernommen werden: a) leibliche Eltern und Kinder und andere Verwandten des Angeschuldigten in auf- und absteigender Linie, Stief- oder Schwiegereltern und dergleichen Kinder, Brüder und Schwestern voller oder halber Geburt, Schwager und Schwägerinnen, Ehegatten und Verlobte, und überhaupt alle, die von dem Ausgang der Untersuchung Vortheil oder Schaden zu erwarten haben; b) Juden, sie mögen staatsbürgerliche Rechte haben oder nicht, wenn es auf härtere Strafe als 50 Thlr. oder 6 wöchentliches Gefängniß ankommt; in geringern Strafsachen, und wenn auch der Angeschuldigte ein Jude ist, hat ihre eidliche Aussage vollständige Beweiskraft. c) Personen unter 14 Jahren. Minderjährige unter 18 Jahren sind als Beweiszeugen zuläßig und haben vollen Glauben, wenn gegen ihre Geistesfähigkeiten nichts zu erinnern ist. d) Diejenigen, welche ein mit dem Verluste der bürgerlichen Ehre verbundenes Geschäft treiben; e) diejenigen, welche einer begangenen Untreue oder eines muthwilligen Bankeruts gerichtlich überführt worden; f) diejenigen, welche für unfähig erklärt worden, in ihren eigenen Sachen einen nothwendigen Eid zu schwören.

439. In peinlichen Sachen liegt der Beweis des Verbrechens dem Richter ob, wobei er jedoch sein Augenmerk sowohl auf die Schuld als Unschuld des Verdächtigen zu richten hat. Den Beweis zur Vertheidigung muß der Beschuldigte oder dessen Vertheidiger führen, oder dazu dem Richter selbst die Mittel an die Hand geben.

440. Zum vollkommnen Beweis eines Verbrechens gehört nicht nur der Beweis aller wesentlichen Bestandtheile desselben, sondern auch des bösen Vorsatzes, der die gesetzwidrige That mit Bewußtsein außer Zweifel setzt.

441. Das Geständniß eines Beschuldigten hat volle Beweiskraft, wenn es gerichtlich, ernstlich und ausdrücklich abgelegt ist, und die Haupt-Umstände der That enthält; falsch befundene Nebenumstände schwächen die Beweiskraft nicht. Wiederruf eines solchen Geständnisses verdient keine Rücksicht, es sei denn, daß bei demselben ein Hauptumstand mangle, oder ein Irrthum zum Grunde liege.

442. Zwei vereidete gültige Zeugen geben einen vollen Beweis für eine Thatsache, die auf eigner Sinnenerkenntniß beruht. Bei einem solchen Beweis kann auch ohne das Geständniß des Beschuldigten auf die gesetzmäßige Strafe erkannt werden; ist es eine Todesstrafe, so müssen zwei Drittheile des Collegiums dafür stimmen.

443. Wenn aus Geständnissen, Urkunden oder Zeugenaussagen, erhebliche Gründe für die Wahrheit eines Satzes, aber auch Gründe dagegen, vorhanden sind, welche durch jene Gründe nicht gehoben werden können, so ist kein vollkommner Beweis, sondern nur Wahrscheinlichkeit vorhanden.

444. Zu den nahen Anzeigen gehört: a) wenn ein vollgültiger Zeuge die Hauptumstände eines begangenen Verbrechens aus eigener Sinneserfahrung eidlich ausgesagt hat; b) wenn der Angeschuldigte, das Verbrechen begangen zu haben, außergerichtlich mit völliger Ueberlegung und bestimmten Ausdrücken eingestanden hat, und derselbe nicht nur überhaupt, sondern auch in dem vorliegenden Falle der Begehung des Verbrechens verdächtig ist; c) wenn der schon dem Verdacht unterworfene Angeschuldigte von einem geständigen Verbrecher freiwillig und ohne eigenes Interesse als Theilnehmer benannt ist; d) wenn der Angeschuldigte die Vollbringung der That kurz vorher angedroht hat.

445. In diesen und andern Fällen, wo sich ein mehr und minder dringender Verdacht gegen den Angeschuldigten ergiebt, muß der Richter ein sorgfältiges Augenmerk auf den Karakter und die Lebensart des Angeschuldigten richten.

446. Bei einem hohen Grad der Wahrscheinlichkeit, d. h. bei mehrern übereinstimmenden Anzeigen, tritt in der Regel eine außerordentliche Bestrafung des Angeschuldigten ein, die jedoch nur in Geldbuße oder zeitiger Strafarbeit bestehen kann.

447. Die vorläufige Lossprechung (absolutio ab instantia) findet statt, wenn der eigentliche Hergang der Sache gar nicht hat aufgeklärt werden und der Verdächtige den gegen ihn streitenden Verdacht nicht hat ablehnen können. Dergleichen Freigesprochene werden der Polizeibehörde angezeigt, um sie sorgfältig zu beobachten und dem Richter von Umständen, die auf das Verbrechen Bezug haben, Nachricht zu geben.

448. Jedem Angeschuldigten steht es frei, von der Befugniß, einen Vertheidiger zu verlangen, Gebrauch zu machen oder nicht. Eltern, Kinder Ehegatten und Geschwister voller und halber Geburt können jedoch auf diese Vertheidigung dringen, selbst wenn der Angeklagte darauf Verzicht thut.

449. Bei Verbrechen, welche eine zehnjährige Strafarbeit oder noch härtere Strafe nach sich ziehen, findet der Verzicht auf Vertheidigung nicht statt; es muß vielmehr von Amtswegen ein Vertheidiger bestellt werden.

450. Stirbt ein Gefangener vor der Hinrichtung, zu der er verurtheilt worden, oder ist sein Verbrechen schon so weit ausgemittelt, daß er mit Gewißheit der Todesstrafe nicht würde entgangen sein, so wird sein Körper des Nachts von den Leuten des Scharfrichters abgeholt, und auf der Gerichtsstätte verscharrt.

451. Jede körperliche Züchtigung soll in Gegenwart des Richters oder einer Gerichtsperson vorgenommen werden, und dem körperlichen Zustande angemessen sein.

452. Der sogenannte Abschied findet so wenig, als Züchtigungen während der Strafarbeit, statt. Jedoch werden Vergehungen bestraft, die in der Strafanstalt verübt worden.

453. Die Vollstreckung der zugleich erkannten körperlichen Züchtigung muß in jedem Falle bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zweiten Instanz ausgesetzt werden.

454. Verbrecher, deren Entlassung von ihrer Aufführung oder Nachweisung eines ehrlichen Erwerbes abhängt, bleiben an dem Strafort so lange, bis diese Bedingungen erfüllt sind, und sollen unter polizeiliche

Aufsicht gesetzt, und diese von den Inquisitoriaten controllirt werden.

455. Kann ein Verbrecher seine Unschuld darthun und deshalb directe Beweismittel angeben, so soll er gehört werden, und wenn er auch seine Strafe schon angetreten hat. Ueber ein solches Restitutionsgesuch muß ein umständliches Protokoll aufgenommen und an das Oberlandesgericht eingesandt werden.

456. Das Recht, Verbrecher ganz oder zum Theil zu begnadigen, Strafen zu mildern oder zu verwandeln, bleibt dem Oberhaupte des Staats allein vorbehalten.

457. Ist die Niederschlagung (Abolition) eines Verbrechens vom Landesherrn verfügt, so wird dadurch zugleich alle Untersuchung gegen die Theilnehmer aufgehoben; dagegen hat die Begnadigung eines einzelnen Verbrechers auf die Theilnehmer keinen Einfluß.

458. Verbrechen, welche erst nach zwanzig Jahren zur Wissenschaft des Richters kommen, sind verjährt, und es kann deshalb, ohne Unterschied der Fälle, weder Untersuchung noch Strafe statt finden. Ist dem Richter das Verbrechen schon früher bekannt geworden, der Thäter aber erst nach Verlauf eines zwanzigjährigen Zeitraums ausgemittelt, so soll derselbe dieses Vergehens wegen nur dann zur Strafe gezogen werden, wenn er nachher ein Verbrechen begangen, oder wenn der Beschädigte die Untersuchung verlangt. Aus gleichen Gründen muß gegen den Verbrecher, der als verdächtig entwichen und erst nach zwanzig Jahren verhaftet ist, die Untersuchung zwar eingeleitet, dabei aber auf seinen bisherigen Lebenswandel Rücksicht genommen und allenfalls auf Begnadigung angetragen werden.

Bei Vergehungen, deren ordentliche Strafe nur in einer sechsmonatlichen oder noch kürzern Entziehung der Freiheit, in gelinder Züchtigung oder in einer Geldbuße bestehet, imgleichen bei fleischlichen Verbrechen, die weder mit Gewalthätigkeit, noch körperlicher Verletzung verbunden gewesen sind, finden obige Vorschriften schon alsdann Anwendung, wenn seit ihrer Verübung ein Zeitraum von fünf Jahren verflossen ist. Bei der Bigamie wird diese Zeit von dem Tage der Vollziehung der letzten Ehe gerechnet.

459. Die Verpflegungs-, Bekleidungs- und Kurkosten, auch die Sitzgebühren des Gefangenen müssen von

denjenigen bezahlt werden, die dazu nach den Gesetzen verbunden sind; sind dergleichen Personen nicht vorhanden, so müssen die Kosten von dem Gerichte vorgeschossen werden.

Hat eine Ehefrau ein Verbrechen begangen, welches den Mann zur Scheidung berechtiget, so ist er zur Tragung der Kosten nicht verpflichtet. Für die Untersuchungskosten sind Eltern nur dann verhaftet, wenn sie an den Vergehungen der Kinder schuld sind.

Nachtrag zur Seite 278.

Strafgesetze in Contraventionen in Ansehung des Ein- und Durchgangszolls und der Verbrauchssteuer. Nach dem am 5. September 1818 publicirten Steuergesetz vom 26. Mai 1818.

460. Die Vergehen der Steuerpflichtigen sollen nach den Vorschriften des A. R. Th. II. Tit. 20. §. 277 — 313. unter folgenden Bestimmungen bestraft werden. (S. oben S. 278.)

1) Die verbotene Aus- und Einfuhr, so wie der Gefälle Unterschleif von Waaren jeder Art, verwirkt außer der Confiscation den doppelten Werth der verbotenen Waaren; der Betrug um die Gefälle aber den vierfachen Betrag derselben, der sich auf Zoll und Verbrauchssteuer, jede besonders, ausdehnt.

2) Im Wiederholungsfalle und nach vorhergegangener Bestrafung wird die Geldbuße verdoppelt; im dritten Falle erfolgt Zuchthaus- oder Festungsstrafe von 2–10 Jahr, und Verlust des etwanigen Gewerbes, wobei das Verbrechen begangen worden. Bei weitern Wiederholungen wird die Strafe geschärft, ohne jedoch die 10jährige Einsperrungsstrafe zu überschreiten. Anführer von Schleichhändlern werden sogleich wie im Wiederholungsfalle bestraft. Theilnehmer werden den Hauptverbrechern gleich geachtet.

3) Unwissenheit der Gesetze entschuldigt weder den einheimischen noch fremden Gewerbetreibenden.

4) Auch diejenigen sind verantwortlich, die sich zwar der Visitation unterwerfen, bei welchen aber entdeckt wird, daß sie verbotene oder steuerpflichtige Waaren zu verheimlichen, Anstalten getroffen haben.

5) Das Verbrechen des Unterschleifs ist vollbracht, sobald Jemand dem ersten Declarirungsamte vorübergefahren ist, oder einen Seitenweg eingeschlagen hat.

6) Nichtgewerbetreibende müssen die angezeigten verbotenen Waaren auf ihre Kosten zurückschaffen.

7) Auch sind die verbotenen Waaren verfallen, die unter einländischen verpackt sind; es sei denn, daß solches ohne Vorwissen des Inhabers oder Empfängers geschehen ist.

8) Haben Waarenführer ohne Vorwissen des Eigenthümers die Contravention begangen, so geht das Eigenthum nicht verloren; der erste muß aber außer der Strafe noch den Werth der Waare statt der Confiscation entrichten.

9) Die Bestechung der Steuerbeamten wird mit dem 24fachen Betrag des angebotenen oder gegebenen Geschenkes bestraft.

10) Jede Widersetzlichkeit gegen die Steuerbeamten, wird mit 10 bis 50 Thlr. bestraft; sind aber dabei Beleidigungen verübt, so treten die gewöhnlichen Strafgesetze ein.

461. Die Hauptzollämter führen die Instruction der Sache und können Strafresolute bis zu zehn Thaler abfassen; übersteigt die gesetzliche Strafe diesen Betrag, so gehört die Entscheidung vor die Regierung des Bezirks. Dem Angeschuldigten steht es frei, bis zum Schlusse des summarischen Verfahrens auf gerichtliche Untersuchung anzutragen. Auch kann er binnen 10 Tagen gegen ein Resolut des Zollamts, den Recurs an die vorgesetzte Regierung, und gegen ein Resolut der Regierung den Recurs an das Ministerium der Finanzen ergreifen. Hat er jedoch einmal diesen Weg gewählt, so muß er sich bei der Entscheidung der Regierung oder des Ministeriums beruhigen und kann nicht weiter auf den Antrag einer gerichtlichen Untersuchung zurückgehen.

Verordnung, nach welcher künftig die Obrigkeiten verfahren sollen, wenn todte Menschenkörper in ihrem Gerichts-Bezirke aufgefunden werden. De Dato Berlin den 26. Mai 1795.

Seine Königl. Majestät von Preußen rc. Unser allergnädigster Herr, haben für nöthig erachtet, Dero getreue Unterthanen, und besonders die Gerichts-Obrigkeiten, mit nachstehender Anweisung, wie sich dieselben zu verhalten haben, wenn in ihrem Gerichts-Bezirke der Körper eines todten Menschen gefunden wird, versehen zu lassen.

§. 1. Der Körper eines Menschen, dessen Tod nicht unter den Augen seiner Hausgenossen oder anderer unbescholtenen Personen, natürlicher Weise erfolgt, sondern durch Gewalt, Zufall, Selbstmord, oder bis dahin unbekannte Ursach bewirkt ist, darf niemals eigenmächtig beerdigt, sondern es muß ein solcher Vorfall von denjenigen, die ihn entdecken, sogleich, und zwar auf den Dörfern, der Gerichts-Obrigkeit, oder denjenigen, welche ihre Stelle vertreten, in den Städten aber der Stadt-Obrigkeit gemeldet werden.

§. 2. Eben diese Anzeige muß besonders alsdann geschehen, wenn ein uneheliches Kind todt zur Welt gekommen, oder binnen 24 Stunden nach der Geburt verstorben, und bei der Entbindung weder eine Hebamme, noch eine andere ehrbare Frau gegenwärtig gewesen ist.

§. 3. Sobald der Gerichts- oder der Stadt-Obrigkeit eine solche Anzeige geschiehet, ist sie schuldig, ohne den allergeringsten Zeitverlust, dem vielleicht Scheintodten die Hülfe leisten zu lassen, welche das in der Anlage nochmals abgedruckte Edict vom 15. Nov. 1775 vorschreibt, im übrigen aber liegt den Gutsherrschaften und Magisträten in Amts- oder adelichen Städten, worin keine Justizperson wohnhaft ist, ob, den Gerichtshalter oder eine andere zur Justiz vereidete Person sogleich holen zu lassen, ihm dabei die Umstände kürzlich zu melden, und bis dahin die Veranstaltung zu treffen, daß wenn der Tod wirklich erfolgt, der Körper bis zur Ankunft des Justitiarii rc. unter Aufsicht der Dorfgerichte oder städtischen Gerichts-Beisitzer, von der Stelle, an welcher er gefunden ist, erhoben, und dergestalt aufbewahrt werde, daß er nicht durch Ungeziefer, andere

Thiere, oder durch Fäulniß schneller als gewöhnlich zerstöret werden möge.

§. 4 Nimmt der requirirte Justizbediente, der sich sofort an Ort und Stelle verfügen muß, aus den ihm gemeldeten Umständen wahr, daß es nach den unten zu gebenden Vorschriften einer förmlichen Obduction bedürfe; so muß er sogleich die Mitreise oder Herbeiholung des Physici und Chirurgi, oder bei einer zu weiten Entfernung des erstern, die Mit-Anwesenheit des nächsten Regiments-Chirurgi oder andern approbirten Arztes bewirken.

§. 5. Erhellet dagegen aus den ihm mitgetheilten Umständen die Nothwendigkeit der Zuziehung der Kunstverständigen nicht; so muß der Justizbediente zu Vermeidung der überflüssigen Kosten, die Reise allein antreten.

§. 6. Sind die Umstände so beschaffen, daß noch einige Hoffnung übrig bleibt, den vielleicht Scheintodten ins Leben zurück zu bringen, und ist zu Rettung desselben bis dahin kein approbirter Arzt oder Wundarzt herbeigeholt; so hat der Justizbediente solches ohne allen Zeitverlust zu veranstalten.

§. 7. Sobald der Justizbediente an Ort und Stelle kommt, muß er in Gegenwart der Dorfgerichte oder der Gerichtsbeisitzer die Umstände, unter welchen der todte Körper gefunden, oder dessen Tod erfolgt ist, sorgfältig untersuchen und zu Protocoll verzeichnen.

§. 8. Wird bei dieser summarischen Untersuchung glaubwürdig nachgewiesen, daß der Tod durch einen Zufall, oder durch irgend eine Begebenheit bewirkt ist, bei welcher die Schuld eines dritten nicht concurriret; so bedarf es keiner weitern Besichtigung oder Obduction; der Justizbediente kann die Beerdigung des Körpers, und zwar bei Selbstmördern unter Beobachtung der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. II Tit. XX. §. 803. verstatten; er muß, falls die Person des verstorbenen unbekannt ist, dessen Auffindung, mit umständlicher Beschreibung desselben, durch die Intelligenzblätter der Provinz bekannt machen: hiernächst aber die von ihm aufgenommenen Acten dem ihm vorgesetzten Landes-Justiz-Collegio zu seiner Vorbescheidung einreichen.

§. 9. Das Landes-Justiz-Collegium kann in Fällen dieser Art das weiter rechtliche veranlassen, oder die Ac-

ten reponiren lassen, ohne sie nothwendig nach Hofe einsenden zu müssen.

§. 10. Ist dagegen der todte Körper ein §. 2. beschriebenes neugebohrnes Kind, oder entstehet bei der äußern Besichtigung desselben der geringste Verdacht, daß der Tod durch Vergiftung bewirkt worden; oder ist der Tod auf oder durch vorsätzliches oder schuldbares Zuthun eines Dritten auch nur wahrscheinlich erfolgt; so muß jederzeit die Obduction durch die Sachverständigen, nach denen ihnen ertheilten Vorschriften, besonders der Instruction v. 17 Oct. 1779 in Beisein des Justizbedienten geschehen, wenn vorher der Körper dem Thäter, im Fall man sich dessen schon versichert hat, zur Anerkennung vorgewiesen worden.

§. 11. In wie fern der an die Stelle des gewöhnlichen Physici oder Regiments-Chirurgi adhibirte Medicus in der Folge das Besichtigungs-Protocoll und das darüber abgestattete Gutachten beschwören müsse, bleibt der gesetzmäßigen Verfügung des Inquirenten im Laufe des Inquisitions-Prozesses vorbehalten.

§. 12. Ist einmal die Obduction geschehen, so sind ohne Ausnahme, wenn auch gleich kein Thäter entdeckt werden sollte, die von dem Inquirenten eingereichten Acten von dem Landes-Justiz-Collegio mittelst gutachtlichen Berichtes, an das Criminal-Justiz-Departement einzusenden.

§. 13. Die von §. 4. bis §. 12. gegebenen Vorschriften sollen auch von den in Städten, wo sich der Vorfall ereignet, wohnenden Justizpersonen, wenn sie entweder der competente Richter selbst sind, oder ihnen in Abwesenheit oder Verhinderung desselben, die Anzeige geschiehet, befolgt werden.

§. 14. Was endlich die bei solcher Gelegenheit auflaufenden Kosten betrifft, so wird hierdurch festgesetzt:

a) daß diejenigen Kosten, welche dazu verwendet werden, um den gefundenen Körper aufzunehmen, in Verwahrung zu bringen, wo möglich wieder ins Leben zu rufen, und wenn dies nicht geschehen kann, ihn zu beerdigen, aus dem Vermögen des Todtgefundenen zu nehmen;

b) daß wegen der übrigen Kosten, wohin auch diejenigen gehören, welche durch Herbeiholung der Gerichtspersonen und der Obducenten, so wie durch die Besich-

tigung, Obduction und Untersuchung selbst entstehen, ein gleiches statt finde, wenn hinlänglich ausgemittelt ist, daß der Tod durch Selbstmord, schuldbare Unvorsichtigkeit oder Völlerei des Verstorbenen, oder auch nur einen bloßen in seiner Person sich ereigneten Zufall verursacht worden;

c) daß wenn ein anderer absichtlich oder auch nur durch schuldbare Unvorsichtigkeit den Tod veranlaßt hat, dieser für die sub. b. bemerkten Kosten principaliter haften, und auch für die sub. a. den Erben oder Creditoribus gerecht werden müsse.

d) Daß also die Gerichtsobrigkeit des Bezirks, auf welchem der Körper gefuuden worden, für die Kosten nur in subsidium, und außerdem nur alsdann hafte, wenn die eigentliche Ursache und Veranlassung des Todes nicht so weit hinreichend ausgemittelt werden kann, daß entweder der Nachlaß des Verstorbenen, oder ein Dritter für die Kosten nach obigen Grundsätzen in Anspruch genommen werden könnte.

Es hat sich also ein Jeder, besonders aber sämmtliche Magisträte und Gerichts-Obrigkeiten, nach dieser Verordnung gebührend zu achten.

Berlin, den 26. Mai 1795.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehl.

Publikandum zum Unterricht wegen schleuniger Rettung verunglückter Personen. De Dato Berlin, den 13. Januar 1788.

Es ist zwar bereits in dem Edict vom 15. Nov. 1775 und dem demselben angehängten Unterrichte bestimmt und festgesetzet worden, wie es mit Rettung solcher Personen, welche ins Wasser gefallen, erhengt, erwürgt, erfroren, erstickt, oder durch andere Unglücksfälle, in einen, dem Tode ähnlichen Zustand versetzt sind, und für tod angesehen werden, gehalten werden solle.

Die traurige Erfahrung hat indessen gezeigt, daß diesem Edict und den darin gegebenen Vorschriften nicht immer mit der gehörigen Folgeleistung nachgelebet worden,

den, gegentheils sehr oft den menschlichen Verstand entehrender Aberglaube, unverzeihliche Nachläßigkeit und Lieblosigkeit Schuld gewesen sind, daß viele solcher Unglücklichen ein Raub des Todes geworden, welche noch hätten gerettet werden können, wenn gleich schleunige und geschickte Hülfe wäre geleistet worden.

Um nun dieses für die Zukunft zu verhüten, und alle Mißbräuche, welche hierunter der landesväterlichen Absicht und Fürsorge im Wege gestanden, wegzuräumen, haben Seiner Königlichen Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, von Dero Ober-Collegium Sanitatis von neuem eine nähere Instruction oder:

Unterricht, durch welche Mittel verunglückte und todscheinende Personen gerettet werden können,

entwerfen lassen, wornach sich ein jeder, nicht nur Chirurgi, sondern auch in Ermangelung dieser, andere zu richten und zu verfahren haben, und werden in der Absicht folgende Vorschriften und Anweisungen festgesetzet:

1. Daß von nun an, und in Gemäßheit der vorhin ergangenen landesherrlichen Vorschriften, ein Jeder, ohne Ausnahme des Standes, der solche todscheinende Körper antrifft, ohne den mindesten Verzug, und ohne daß es in diesen Fällen einer gerichtlichen Aufhebung und Feierlichkeit bedarf, selbst gleich hülfliche Hand leisten, oder, wenn solches von ihm allein nicht geschehen kann, andere Leute schleunigst herbey rufen, um mit ihrer Beihülfe einen Erhängten sogleich loszuschneiden, und den Strick oder das Band vom Halse abzulösen, einen im Wasser Ertrunkenen sogleich herauszuziehen, einen auf öffentlichen Landstraßen, andern Wegen, oder in den Waldungen angetroffenen Erfrornen, ohnverweilt aufzuheben, sodann in den nächsten Ort oder das nächste Haus zu schaffen, schuldig und gehalten seyn solle.

2. Ist, so bald diese erste Hülfe geleistet worden, der Vorfall der Obrigkeit des Orts anzuzeigen, zugleich aber sofort nach dem nächsten Arzt und Wundarzt zu schicken. Ist derselbe nicht in der Nähe, oder gleich zu haben; so müssen bei Ertrunkenen die nassen Kleider sofort ausgezogen, und bei Erhenkten, Erwürgten ꝛc. das umliegende Band, und alles, was sonst fest anlieget, sogleich abgelöset werden, ehe noch der Arzt kömmt.

Wohnte aber kein Arzt oder Wundarzt in der Nähe, oder verzögerte sich seine Ankunft zu lange, so muß nicht darauf gewartet, sondern sogleich, und ohne Zeitverlust mit Anwendung der im angehängten Unterricht vorgeschriebenen Art und Ordnung verfahren werden, um zu versuchen, ob der Verunglückte dadurch wieder zum Leben zu bringen seyn dürfte.

3. Muß eine jede Obrigkeit, oder bestellte obrigkeitliche Person, als: in den Dörfern der Arrendator, Administrator, rc. welchen zuerst die Nachricht von solchergestalt verunglückten Personen hinterbracht wird, es möge selbige unter deren oder einer andern Obrigkeit-Jurisdiction gefunden werden, daferne es nicht inzwischen bereits geschehen, bei 20 bis 40 Thlr. Geld- oder empfindlicher Leibesstrafe, die zur Aufnehmung, oder Abnehmung derselben, nicht minder zu Anwendung der erforderlichen Mittel, um dergleichen Verunglückte wieder zum Leben zu bringen, nöthige Veranstaltungen alsobald, ohne irgend einigen Aufschub vorkehren, und daß hierunter nichts verabsäumet wird, genaue Acht haben, und behörige Obsicht führen, besonders den gewöhnlichen Auflauf hindern, die Leute zur Rettung ermuntern, und dem Chirurgo oder anderen Rettenden, die gehörige Sicherheit verschaffen, und soll solches der Jurisdiction derjenigen Obrigkeiten, wo der Körper gefunden oder aufgehoben worden, zu keinem Nachtheil gereichen, vielweniger aber als ein Eingriff in die einer andern Obrigkeit zustehende Gerichtsbarkeit, angesehen, noch als ein Actus possessorius gegen selbige angeführet werden.

4. Soll demjenigen, welcher eine für ertrunken, erfroren, erstickt oder erdrosselt gehaltene Person zuerst antrifft, und solche in dem zunächst gelegenen Ort zur weitern Besorgung untergebracht hat, im Fall der Verunglückte dadurch und durch die mit ihm angestellte Versuche, wieder zum Leben gebracht wird, ein Douceur von 10 Thlr., wenn aber die angewandte Bemühung diesen Erfolg auch nicht gehabt hat, dennoch ein Douceur von 5 Thlr, aus den respectiven Kreis- und Krieges-Cassen jeder Provinz, gegen die jedesmal darüber beizubringende Bescheinigung ausgezahlet werden, wenn nemlich der Verunglückte des Vermögens nicht ist, solches aus eigenen Mitteln zu bezahlen. Wie denn auch

5. die bei der Aufhebung eines solchen verunglückten Menschen verwandte, oder durch den Gebrauch der vorgeschriebenen Mittel verursachte Unkosten, nach deren jedesmaligen Bescheinigung und Vergewisserung, daß die verordneten Mittel auch wirklich zur Rettung des verunglückten angewandt worden, im Fall solche aus dessen Vermögen nicht erfolgen können, ebenfalls aus obbemeldeten Kreis- oder Krieges-Cassen erstattet und bezahlet werden sollen.

In den Fällen aber, wo gleich Anfangs bemerkt wird, daß bei einem dergleichen verunglückten Menschen keine Mittel mehr helfen können, als: wenn unter andern die Person schon seit einigen Tagen verunglückt ist, und wohl gar bereits in die Verwesung gehet, bleibet es in Ansehung der Aufhebungskosten bei der bisherigen Verfassung.

6. Die Chirurgi auf dem Lande sowohl, als in den Städten, Militär- und Civil-Standes, müssen, so bald ihnen ein Vorfall von einem Verunglückten gemeldet wird, sich aufs schleunigste an den Ort, wo derselbe hingebracht worden, hinbegeben, nach Vorschrift des angehängten Unterrichts, welchen sie, um auch ihre Leute in den Stand zu setzen, in ihrer Abwesenheit die nöthige Hülfe zu leisten, beständig in ihrer Barbierstube angeschlagen haben sollen, alle nöthige Hülfsmittel mit gehöriger Behutsamkeit, Ueberlegung, und in gehöriger Ordnung, aber nicht tumultuarisch und durcheinander, anwenden, auch in dieser ihrer Hülfsleistung nicht zu bald ermüden und nachlassen, sondern lange damit fortfahren, und nicht eher aufhören, bis sie sich ganz sicher und unwidersprechlich überzeugt haben, daß gar kein Leben mehr in dem Körper vorhanden sey. Aber auch dann müssen sie noch nicht zugeben, daß der Körper sogleich begraben werde, sondern darauf antragen, daß er wenigstens noch Vier und Zwanzig Stunden über der Erde gelassen werde, es wäre denn, daß bereits angehende Fäulniß eine Ausnahme machte. Ist in der Nähe ein Arzt oder Physicus, so muß der Chirurgus nach selbigem schicken, und sich seinen Rath und Beistand erbitten.

7. Wenn es dem Chirurgo gelinget, einen Verunglückten durch seine Bemühungen wieder ins Leben zurück zu bringen, so soll er eine Belohnung von 10 Thlr., entweder aus dem Vermögen des Verunglückten, oder

im Fall dieser notorisch arm ist, aus den Kreis- und Krieges-Cassen erhalten, außerdem ihm seine zur Rettung angewandte Auslagen wieder ersetzt, und sein Fleiß und gutes Benehmen öffentlich zu seinem Ruhm bekannt gemacht werden.

Wird der Verunglückte aber nicht hergestellt, so soll dem Chirurgo doch eine Belohnung von 5 Thlr., und dem Befinden nach, Erstattung der gehabten Kosten angedeihen.

8. Obgleich zu vermuthen, daß sich ein jeder geschickter und vorsichtiger Chirurgus mit den nöthigen Hülfsmitteln und Instrumenten versehen werde, wenn er bei solchen Anlässen zur Hülfe gerufen wird; so wird doch, um allen Entschuldigungen vorzubeugen, hiermit festgesetzt, daß er in solchen Fällen folgende Sachen beständig bei sich haben solle:

1) Ein gutes Aderlaß- und Verbindezeug.

2) Eine ordinaire und eine Tabacksklystier-Maschiene; wiewohl auch in Ermangelung der letztern eine umgekehrte Tabacks-Pfeife derselben Stelle vertreten kann.

3) Eine scharfe Bürste zum Reiben der Fußsohlen.

4) Ein paar wollene Lappen, den Körper damit zu reiben, ꝛc. ꝛc.

5) Etwas Salmiakgeist in einem gut zugepfropften und verbundenen Glase.

6) Brechweinstein, und

7) Süß Mandel- oder frisches Baumöl.

Im Fall aber in einer Gegend in der Nähe kein Chirurgus, oder solcher zu arm wäre, um sich diese Sachen anzuschaffen, so müssen solche von den Obrigkeiten auf öffentliche Kosten angeschafft, zusammen in einem verschlossenen Kasten verwahret, und zur Zeit der Noth zum Gebrauch hergegeben werden.

9. Behalten Seine Königliche Majestät Sich vor, diejenigen, welche diesem Edict zuwider handeln, sich in der darin anbefohlnen Hülfsleistung säumig finden lassen sollten, oder etwas vernachläßigen, nach den befundenen Umständen verantwortlich zu machen, und mit Strafe zu belegen. Wie denn ausdrücklich hiermit festgesetzet wird, daß von nun an die Rettung der oberwähntermaßen Verunglückten sowohl, als das Abschneiden der Erhenkten, niemandem seiner Ehre und guten

Namen irgends zum Schaden oder Nachtheil gereichen soll, auch diejenigen, welche denen Personen, die Ertrunkene aus dem Wasser gezogen, Erfrorene oder Erstickte aufgehoben, oder einen Erhenkten abgeschnitten haben, dieserhalb Vorwürfe zu machen sich unterfangen sollten, mit empfindlicher Leibes-, auch nach Befinden mit Zuchthaus- und Festungsbaustrafe beleget, imgleichen daferne ganze Innungen, Gilden, Zünfte, oder Gemeinden sich dergleichen Ungebührnisse zu Schulden kommen lassen, diese aller ihrer Privilegien, Rechte und Freiheiten verlustig, auch hierüber annoch die einzelne Mitglieder derselben, so die anderen dazu angereizt oder verleitet, gleich andern mit vorbestimmten Strafen angesehen werden sollen, nicht minder die Hauswirthe und Einwohner, welche die Pflichten der Menschlichkeit sogar dergestalt vernachläßigen dürften, daß sie in dergleichen unglücklichen Fällen denen Hülfsleistenden, in Ansehung der Aufnahme der Verunglückten, unerhebliche Schwierigkeiten zu machen sich erdreisten sollten, und ihnen wohl gar die vorräthige Hülfsmittel, Leinenzeug, Feuerung und Lagerstätte versagen, mit nachdrücklicher Leibesstrafe beleget; dahingegen aber denenjenigen, so sich hierunter willig finden lassen, eine billigmäßige Vergütigung deshalb angedeihen, auch die Namen derjenigen, welche dabei vorzügliche Bereitwilligkeit und Hülfsleistung bewiesen, öffentlich durch die Zeitungen und Intelligenzblätter bekannt gemacht werden sollen.

Seine Königl. Majestät befehlen demnach so gnädig als ernstlich, allen und jeden Unterthanen, sich hiernach auf das genaueste zu achten, insonderheit aber den hohen und niederen Krieges- und Civilbedienten, Krieges- und Domainen-Kammern, Magisträten in den Städten, Beamten und allen andern Gerichtsobrigkeiten auf dem Lande, den Richtern, Schulzen und Schöppen in den Dörfern, und dem Officio Fisci, mit allem gehörigen Ernst und Nachdruck über dieses Edict, dessen Befolgung ohnedem die ersten Pflichten der Menschheit erheischen, zu halten, die, so dawider handeln, respective anzuzeigen, und zur verdienten Bestrafung zu ziehen.

Damit sich auch Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge; so soll dieses Publicandum in den öffentlichen Zeitungen und Intelligenzblätttern ab-

gedruckt, auch von den Krieges- und Domainen-Cammern darüber gehalten werden, daß solches gehörig zur Ausübung gebracht und deshalb alljährlich eine kurze Erinnerung den Provinzial-Intelligenz-Blättern inseriret, und an öffentlichen Orten affigiret werde. Signatum Berlin, den 13. Januar 1788.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.